

Handwritten: 15. 10. 1940
h1

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 7. Mai 1940

Blatt 10

Inhalt: Wiedenzulassung von Firmen. S. 231. — Ausschließung von Firmen. S. 231. — Behandlung der Karteimittel der in die Schutzpolizei eingestellten ungebildeten Wehrpflichtigen. S. 232. — Fristen für Beförderung zum Oberleutnant. S. 232. — Bestrafungen von Offizieren. S. 232. — 25. Offizier-Ergänzungs-Jahrgang. S. 232. — Verbot der Urlaubserteilung nach Dänemark. S. 233. — Abgabe polnischer und tschechischer Jagdwaffen. S. 233. — Veröffentlichungen über den Feldzug in Polen. S. 233. — Bezeichnung. S. 233. — Disziplinarbefugnisse. S. 233. — Bestimmungen über die Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten. S. 233. — Merkblätter für Artillerie. S. 234. — Organisationsänderung in D. R. G. S. 234. — Disziplinarbefugnisse bei der Kav. Schule. S. 234. — Ersatzstellung für Fachpersonal der Verwaltungstruppen, für Nachsch. Btl., Nachsch. Rp., Mun. Verm. Rp. S. 234. — Zuständiger Ersatztruppenteil für Stab Art. Kommandeur. S. 235. — Unnumerierung einer Vorchrift. S. 235. — Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamter (Freimaurer usw.). S. 235. — Suchanzeigen. S. 235. — Sicherstellung zur Frühjahrseinstellung. S. 235. — Postkontrolle der auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei vorläufig festgenommenen Wehrmachtangehörigen. S. 235. — Ersatz für Unteroffiziere in Zugführer-Stellen. S. 236. — Unteroffiziere, die den Dienst fehlender Wehrmachtbeamten versehen. S. 236. — Beförderung nach vorherigem Rangverlust. S. 236. — Verordnung über die disziplinarische Verhängung von geschärftem Stubenarrest gegen Offiziere und Beamte der Wehrmacht. S. 237. — Uniform der Kriegsverwaltungsbeamten. S. 237. — Dienstgradabzeichen für Unteroffiziere und Mannschaften. S. 237. — Bekleidung der Soldaten im Feuerwerferdienst. S. 237. — Unvorschriftsmäßiges Tragen der Kradschutzmäntel. S. 238. — Uniform und Abzeichen der Feldkriegsgerichtsräte und Feldjustizinspektoren. S. 238. — Dienstgradabzeichen der Kriegsgerichtsräte i. B. S. 238. — Anschließen der Gewehre und Karabiner (p.). S. 238. — Pistole 38 und Pistolenkurt 38. S. 239. — Wegfall der Gewehrtragevorrichtung. S. 239. — Änderungen der R. A. N. S. 239. — Auswertelinial für Lichtmeßbatterie 1 : 50000. S. 239. — Gitternetz 1 : 10000 mit Mappe (für Schallmeßbatterien). S. 240. — H. Dv. 65 — Gerätebehandlung der schweren Artillerie. S. 240. — Geheimschutz für Geräte der Schallmeßbatterie. S. 240. — Durchfahren von Starkstromsperrern durch Panzerkampfwagen. S. 240. — Ausstattung der Pioniereinheiten mit S. Minen. S. 241. — Wehrmacht-Führerschein. S. 241. — Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspur- und Entgiftungsmittel der Truppe. S. 241. — Sicherungsplatten für Bolzrohr I. B. S. 18. S. 241. — Austausch von Vielfachkabeln, Rückführungskabeln usw. des Fernsprengeräts. S. 242. — Behandeln von Tau- und Strickwerk. S. 242. — Dienststempel. S. 242. — Zahlung der Verhgebühren für firmeneigene Behälter für technische Gase. S. 242. — Durchführung des Gesundheitsdienstes bei den im Rahmen des Heeres eingesetzten Reichsarbeitsdiensteinheiten. S. 243. — Warnvermerk auf Zeichnungen. S. 243. — Nachrufe für Wehrmachtangehörige. S. 245. — Betreuung der Familien und Ehefrauen von Angehörigen des Heeres, die dem Feldherr angehören oder außerhalb ihres Friedensstandortes eingesetzt sind. S. 245. — Ergänzungen zu den R. St. N. und R. A. N. S. 245. — Änderung von Druckvorschriften. S. 248. — H. Dv. 89 — R. f. D. — Teil 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9. S. 249. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 249. — Ausgabe von Deckblättern. S. 249. — Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile. S. 250. — Ausfuhr von Lebensmitteln aus der Slowakei. S. 250. — Druckfehlerberichtigung. S. 250.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 23—26.

527. Wiedenzulassung von Firmen.

1. Die Militärausrüstungsfabrik H. Becker & Co. G. m. b. H., Berlin C 2, Marsiliusstr. 4/6, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Das mit Wa Stb Tech 186. 10. 26 vom 26. 10. 1926 ausgeschlossene Bauunternehmen Wilhelm Krest, Wanne-Eidel (jetzt: W. Krest & Co., E. Kempgen) ist nach Ausscheiden des früheren Inhabers Wilhelm Krest zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

3. Der mit D. R. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (IIIc) Nr. 1192/39 vom 13. 9. 1939 ausgeschlossene Elektro-Ing. Fritz Otto Adolf Mantzfeld, Berlin-Lichtenberg, Bornhstr. 49, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 26. 4. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

528. Ausschließung von Firmen.

1. Der Schiffs- und Maschinen-Ingenieur Heinrich Almeroth, geb. 26. 5. 1887 in Erbach, wohnhaft zur Zeit Wilhelmshaven, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wie von einer Beschäftigung in Wehrmachtbetrieben ausgeschlossen worden.

2. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Bauunternehmer Rudolf Lehmann, Berlin-Lichterfelde-West, Elisabethstr. 27 a, der Gewerbebetrieb als Bauunternehmer, Bauleiter und als selbstständiger Maurer infolge rechtskräftigen Urteils des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 26. 1. 40 unterjagt worden.

3. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters Nürnberg ist dem Grundstücksmakler Franz Wanning, Nürnberg, Gugelstr. 20, die weitere Ausübung seines Gewerbes unterjagt worden.

4. Der Ingenieur Herbert Bertling, geb. 24. 6. 1899 zu Danzig, Wohnsitz wechselnd, häufig Prag, Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt, ist von jeder Beschäftigung — auch als Auslandsvertreter — bei Firmen, die für die Wehrmacht liefern, wie von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Der Tischlermeister Joh. Suhr, Stralsund, Frankendamm, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

6. Die Metallbaugesellschaft m. b. H. R. Blume, Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 94, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 27. 4. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

529. Behandlung der Karteimittel der in die Schutzpolizei eingestellten ungedienten Wehrpflichtigen.

In Abänderung der Verfügung D. R. W./AHA/Ag/E (Id) Nr. 9371/39 vom 5. 10. 39 wird befohlen:

1. Die Regelung in Ziffer 4. B. c) gilt nur für die Angehörigen der älteren Geburtsjahrgänge. Soweit für diese Wehrpflichtigen entgegen den bestehenden Bestimmungen Wehrstammbücher usw. von den Wehrrsahdienststellen angelegt und den Polizei-Ausbildungsbataillonen übersandt wurden, werden sie von den Polizei-Ausbildungsbataillonen den Wehrrsahdienststellen wieder zurückgesandt.

Sollte ausnahmsweise ein Angehöriger der älteren Geburtsjahrgänge zur Ersacheinheit der // Polizei-Division abgegeben werden, so fordert die Ersacheinheit bei der zuständigen Wehrrsahdienststelle Wehrstammbuch und G-Buch ausdrücklich an.

2. Für die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 18 und jünger legen die Wehrrsahdienststellen sämtliche Karteimittel an. Soweit das auf Grund der bisherigen Anordnungen nicht geschehen ist, ist es nachzuholen. Die Karteimittel sind den Polizei-Ausbildungsbataillonen zu überweisen. Soweit dies bis 31. 5. 40 nicht durchgeführt ist, werden die Polizei-Dienststellen die Karteimittel bei den Wehrrsahdienststellen anfordern.

3. Der Wehrpaß ist den Wehrpflichtigen sämtlicher Geburtsjahrgänge nach wie vor auszuhandigen.

Bei Überweisung der Wehrpflichtigen von den Polizei-Ausbildungsbataillonen zu den Ersacheinheiten der // Polizei-Division gehen sämtliche Karteimittel mit.

Bei Übertritt der Wehrpflichtigen von den Ersacheinheiten zu den Feldeinheiten der // Polizei-Division gehen Wehrpaß und Verwendungskarte zu den Feldeinheiten mit, die Wehrstammbücher und G-Bücher sind den zuständigen Wehrrsahdienststellen zu übersenden.

D. R. W., 29. 4. 40

— 3878/40 — AHA/Ag/E (III c).

530. Fristen für Beförderung zum Oberleutnant.

Die auf Grund der Offizier-Ergänzungs-Bestimmungen, Teil A, Ziffer 42, b) vom 30. 1. 1940 zum Leutnant beförderten ehemaligen Berufsunteroffiziere können, sofern sie ein R. D. U. als Leutnant bis 1. 12. 1937 einschließlich erhalten und die uneingeschränkte Eignung zum Kompanieführer im eigenen Verbaude besitzen, von den Regiments- bzw. selbständigen Bataillons, usw. Kommandeuren dem S. P. U. jederzeit zur Beförderung vorgeschlagen werden.

D. R. S., 6. 4. 40

— 2288/40 — P 1 (Va).

531. Bestrafungen von Offizieren.

Estrafen von Offizieren sind während des Krieges in die gem. S. M. 1939 Nr. 659 zu führenden Beurteilungsnotizen aufzunehmen.

Sofern sie bisher in Kriegsstammrollen oder Wehrstammbücher eingetragen wurden, sind sie in die Beurteilungsnotizen zu übertragen und in den Karteimitteln unkenntlich zu machen.

D. R. S., 24. 4. 40

— 2703/40 — P 1 (Va).

532. 25. Offizier-Ergänzungs-Jahrgang.

Die mit Beendigung der Ausbildung — 31. 5. 40 — durchzuführende Verlegung des 25. Offz. Erg. Jahrg. ins Feldheer ist durch die stellvertr. Gen. Kdos. nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

Die Bewerber für die Offizierlaufbahn sind auf Feldtruppenteile der 1., 2., 4., 5. und 6. Welle zu verteilen.

Hierbei sind den Feldtruppenteilen, denen bereits Fahnenjunker des 24. Offz. Erg. Jahrg. zugewiesen waren, entsprechend weniger Bewerber zuzuweisen.

Nach Möglichkeit ist bei der Verteilung nicht unter 3 bis 4 Bewerber je Regiment usw. herunterzugehen.

Eine Verlegung zu anderen Stammtroppenteilen als durch Verfügung Ob. d. S. Nr. 6697/39 vom 4. 11. 39 zugewiesen, ist nur ausnahmsweise anzuordnen. Soweit bei den durch die Kommandeure der Pioniere, Panzerabwehrtruppen und Nachrichtentruppen angenommenen Bewerbern eine Verteilung auf Stammtroppenteile noch nicht vorgenommen ist, sind für diese Bewerber Friedens-truppenteile als Stammtroppenteile zu bestimmen.

Die Inmarschierung und Zuweisung zum Feldheer ist durch die stellvertr. Gen. Kdo. bis 20. 6. nach folgendem Muster zu melden:

Name	Vorname	Stammtruppenteil	Feldtruppenteil

Der weitere Werdegang der »Bewerber für die Offizierlaufbahn« richtet sich nach den Offz. Erg. Best. Siff. 24 und 25.

Die Kommandierung zu den Offizieranwärterlehrgängen ist im November — 6. D. M.-Vehrgang — vorgesehen.

D. R. S., 3. 5. 40
— 2870/40 — P 1 (Gr. I).

533. Verbot der Urlaubserteilung nach Dänemark.

Die Urlaubserteilung nach Dänemark wird bis auf weiteres verboten.

Einzige Ausnahmen: Schwere Erkrankung oder Todesfall nächster Angehöriger (Eltern, Ehegatte, Kinder). Urlaubserteilung ist in solchen Fällen von der Genehmigung des D. R. S. (Generalquartiermeister) abhängig.

D. R. S., 19. 4. 40
— 8765/40 — Gen St d H/Gen Qu (I B/C).

534. Abgabe polnischer und tschechischer Jagdwaffen.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Herr Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, hat darum gebeten, daß sämtliche aus der polnischen und tschechischen Beute angefallenen Jagdwaffen jeder Art (brauchbar, instandsetzungsbedürftig oder unbrauchbar), an die volksdeutschen Besitzer bzw. Jagdberechtigten im ehem. polnischen Gebiet und im Sudetengau zurückgegeben werden.

Dienststellen des Heeres geben etwa noch dort befindliche Jagdwaffen bis zum 15. 5. 40 an das nächstgelegene Heereszeugamt ab.

D. R. S., 29. 4. 40
— 9359/40 — Gen St d H/Gen Qu I (I a).

535. Veröffentlichungen über den Feldzug in Polen.

Der Führer und Oberste Befehlshaber hat für Veröffentlichungen über den Feldzug in Polen erneut befohlen, daß in Aufsätzen sowie in Büchern und Broschüren künftig keinerlei Schilderungen enthalten sein dürfen, die Erfahrungen operativer und taktischer Art wiedergeben oder dem Leser Schlüsse in dieser Hinsicht ermöglichen.

Ebenso darf eine Veröffentlichung keine Folgerungen auf Erfahrungen im Waffengebrauch und in der Waffennutzung, über zweckmäßige Gliederung des Verbandes beim Einsatz sowie über das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen zulassen.

Aus der Beachtung dieser Punkte ergibt sich, daß zur Zeit Berichte, die das Erlebnis einer Truppeneinheit, gegebenenfalls auch von Einzelpersonen, in fortlaufender Schilderung behandeln, besonders aber Regimentsgeschichten und Geschichten größerer Verbände im jetzigen Augenblick nicht veröffentlicht werden können. Die vorübergehend in dieser Hinsicht aufgelockerten Zensurbestimmungen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Sobald es die Verhältnisse zulassen, wird eine Änderung dieser Bestimmungen befohlen werden. Bis dahin empfiehlt es sich, derartige Veröffentlichungen durch Sammlung von Material so weit vorzubereiten und fertigzustellen, daß sie unmittelbar nach Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen gedruckt und veröffentlicht werden können.

D. R. S., 29. 4. 40
— 495/40 — Gen St d H/O Qu V.

536. Bezeichnung.

Höf. Kdo. z. b. V. XXXI erhält ab sofort die Bezeichnung: »Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark (Höf. Kdo. XXXI)«.

D. R. S., 26. 4. 40
— 858/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (I).

537. Disziplinarbefugnisse.

Der Führer einer Horchauswertestelle hat die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

D. R. S., 1. 5. 40
— 871/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

538. Bestimmungen über die Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten.

Dieser Ausgabe der S. M. liegen die neuen Bestimmungen über die Führung von Kriegstagebüchern (R. T. B.) und Tätigkeitsberichten bei. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisher erschienenen Bestimmungen und Sonderanordnungen über die Führung von R. T. B. werden hiermit ungültig.

Die Anlage umfaßt die »Bestimmungen über die Führung von R. T. B. und Tätigkeitsberichten«; Gen St d H,

Kriegswissenschaftliche Abteilung Nr. 1500/40 vom 23. April 1940 und 5 Muster für die Vordrucke.

Die bisher gültigen Vordrucke können nach handschriftlicher Abänderung ausgetauscht werden.

Zukünftig sind die K. L. B. ausschließlich in Aktienform zu führen, doch können die noch in Benutzung befindlichen gebundenen Bücher zu Ende geführt werden.

Alle die Führung von K. L. B. betreffenden Angelegenheiten werden von jetzt ab bei der Kriegswissenschaftlichen Abteilung Gen St d H, Berlin W 35, Dörnbergstr. 7, bearbeitet. Vordrucke sind bei ihr jedoch nicht anzufordern, sondern nach wie vor im freien Handel zu beziehen (u. a. beim Verlag Kroll & Strauß, Berlin SO 36, Hoffmannsdamm 7, oder Verlag Hugo Söncke, Berlin W 62, Burggrafenstr. 8).

Es werden vorrätig gehalten:

1. Titelblatt zum K. L. B. (Muster I) — zusammenge-
druckt mit den Bestimmungen über die Führung
von K. L. B. und Tätigkeitsberichten,
2. Vordruck für die Eintragung der kriegerischen
Tätigkeit (Muster II),
3. Kriegsrangliste, Kopfvordrucke (Muster III) und
Einlagebogen,
4. Verlustliste, Kopfvordrucke (Muster IV) und Ein-
lagebogen,
5. Gefechts- und Verpflegungsstärken, Kopfvordrucke
(Muster V) und Einlagebogen.

Alle Vordrucke: Format Din A 4 doppelt.

Durch die Herausgabe der neuen Bestimmungen und Muster erledigt sich alle in den letzten Monaten an den Gen St d H gerichteten Anträge auf Übersendung der neuen Bestimmungen und Vordrucke.

D. R. S., 23. 4. 40

— 1423/40 — Gen St d H/Kriegswiss. Abt. (II).

539. Merkblätter für Artillerie.

1. Bisher sind ausgegeben Merkblätter Nr. 1 bis 15.
2. Am 1. 5. 1940 ist neu ausgegeben:
Merkblatt Nr. 16 »Schießen mit Planprüfziel«.
3. Merkblatt Nr. 17 »Wettermeldungen für das Schie-
ßen« wird etwa am 10. 5. 1940 ausgegeben.

Anforderung fehlender Merkblätter gem. S. M. 1940 Nr. 415.

D. R. S., 30. 4. 40

— 969/40 — Gen St d H/General der Artillerie (Ib).

540. Organisationsänderung im O. K. S.

Beim Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 4 ist die »Gruppe VIII (Vermessungsgruppen)« gebildet worden.

Sie hat vom Gen St d H (Abt. f. Kr. Kart. u. Verm.-
Wesen) folgende Arbeitsgebiete übernommen:

- a) Fachtechnische Ausrüstung der S. Verm. Einheiten,
- b) Entwicklung und Einführung neuer Geräte.

- c) Technische Versuche bei der Truppe.
- d) Bearbeitung der technischen Dienstvorschriften.
- e) Steuerung des Nachschubs.
- f) Aufstellung neuer Einheiten.
- g) Bearbeitung der KStM. und KAM.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 40
— 1762/40 — Stab Ib.

541. Disziplinarbefugnisse bei der Kav. Schule

Die gem. S. M. 1939 Nr. 5, 1. getroffene Regelung der Disziplinarbefugnisse bei der Kav. Schule wird für die Dauer des mobilen Verhältnisses wie folgt geändert:

- a) Der Leiter der Abteilung Lehrgänge hat die Befehlsmöglichkeiten des Kommandeurs eines selbständigen Truppenteils gem. H. Dv. 3/11, Abschnitt XI.
- b) Der Kommandeur der Kavallerie-Lehr- und Ersatzabteilung hat die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs gem. H. Dv. 3/11, Abschnitt XIII.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 40
— 6205/40 — AHA Ia (I).

542. Ersatzstellung für Fachpersonal der Verwaltungstruppen für Nachsch. Btl., Nachsch. Kp. Mun. Verw. Kp.

1. Die Verw. Tr. Ers. Abtlgn. haben mit Wirkung vom 15. 4. 1940 die Ersatzstellung des Fachpersonals (Bäder und Schlächter) für die Bäderei- und Schlächtereinheiten des Feldheeres übernommen. Diese fordern ihr Fachpersonal gesondert bei den Verw. Tr. Ers. Abtlgn. auf dem Dienstwege (vgl. H. Dv. 75 Abschn. 15 Ziff. 15) an, für das übrige Personal bleiben die bisherigen Ersatztruppenteile weiterhin zuständig.

Es sind angewiesen (für Fachpersonal):

Auf Verw. Tr. Ers. Abt. 1 die durch W. Rdo. I, II, III, X, XI,

auf Verw. Tr. Ers. Abt. 2 die durch W. Rdo. VII, IX, XIII, XX (VI), XXI (XII) und

auf Verw. Tr. Ers. Abt. 3 die durch W. Rdo. IV, VIII, XVII, XVIII und W. B. Prag (V)

zu versorgenden Einheiten des Feldheeres.

2. Die Ersatzstellung für Nachsch. Btl. und Nachsch. Kp. aller Art sowie für Mun. Verw. Kp. ist auf die Nachsch. Ers. Kp. bei den Kraftf. bzw. Fahr. Ers. Abt. übergegangen. Ausgenommen bleiben Kraftfahrer und Fahrer, die weiterhin durch die Kraftfahr. bzw. Fahr. Ers. Einheiten zu stellen sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 40
— 7072/40 — AHA Ia (VIII).

543. Zuständiger Ersatztruppenteil für Stab Art. Kommandeur.

Die Stäbe Art. Rdeur. sind in Zukunft nicht mehr auf eine Art. Ers. Abt., sondern auf die für den aufstellenden Wehrkreis zuständige Beob. Ers. Abt. als zuständigen Ers. Tr. Teil anzuweisen. Die stellv. Gen. Rdos. teilen den von ihnen aufgestellten Stäben Art. Rdeur. umgehend die hiernach zuständige Beob. Ers. Abt. unter gleichzeitiger Benachrichtigung des für diese Beob. Ers. Abt. zuständigen stellv. Gen. Rdos. mit.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 40
— 6315/40 — AHA Ia (VIII).

544. Umnumerierung einer Vorschrift.

Die H. Dv. 481/5 — R. f. D. — »Merksblatt für die Munition der 3,7 cm Panzerabwehrkanone (3,7 cm Pat.) vom 29. 1. 1938 ist in H. Dv. 481/73 — R. f. D. — umzunummerieren.

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv.

545. Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamter (Freimaurer usw.).

— D. R. W. 21 n J (Ic) Nr. 3740/39 vom 9. 9. 1939. —

Auf Grund der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken vom 17. 11. 1939, Reichsgesetzbl. 1939, Teil I, S. 2254, sind in der o. a. Bezugsverfügung nachstehende handschriftliche Berichtigungen vorzunehmen:

In Abschnitt A Ziff. 8 sind in der 5. Zeile die Worte »gelöscht sind« zu streichen.

Dieselbe Streichung ist in Abschnitt B Ziff. 20 in der 4. Zeile vorzunehmen.

D. R. W.
21 n
1960/40 J (Ic).

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. G., 20. 4. 40
21 n 10. 10
3732/40 AHA/Ag/E (II a).

546. Suchanzeigen.

1. Wehrkreiskommando VIII sucht die Personalspapiere einschl. Karteimittel für den Wachtmeister, jetzigen Leutnant d. R. Hans-Murel Graf von Rittberg aus Wiesenbusch II, Kreis Glogau.

Bei Auffinden der Papiere wird um Übersendung an Wehrbezirkskommando Glogau gebeten.

2. Wehrkreiskommando XIII sucht die Karteimittel (Wehrstammbuch, Gesundheitsbuch und Wehrpaß) des Ref. II Hugo Lorenz, geb. 28. 2. 1910, Wehrnummer Deggen Dorf 10/319/6, von Beruf Metzger, wohnhaft in Zwiesel, Angerstraße 125 a. Die Karteimittel wurden zur Eintragung einer Beförderung an einen nicht mehr bekannten Truppenteil gesandt.

Bei Auffinden der Karteimittel wird um Übersendung an Wehrmeldeamt Zwiesel (Bayr. Wald) gebeten.

3. Wehrkreiskommando XIII sucht das Wehrstamm- u. Gesundheitsbuch des Joseph Tremel, geb. 20. 7. 1913, Wehrnummer Deggen Dorf 13/307/8, Angestellter, wohnhaft in Langdorf bei Regen. Diese Karteimittel kamen von einem Übungstruppenteil nach dem Einsatz in Österreich nicht mehr zurück. Bei Auffinden wird um Übersendung an Wehrmeldeamt Zwiesel (Bayr. Wald) gebeten.

D. R. G., 27. 4. 40
12 k 16. 14
3709/40 AHA/Ag/E (III c).

547. Sicherstellung zur Frühjahrsbestellung.

Aus allgemein truppendienstlichen Gründen kann die in der Bekanntmachung vom 4. 3. 1940 — S. M. 1940 S. 126 Nr. 294 — zur Sicherstellung der Frühjahrsbestellung festgelegte Quote und Urlaubsdauer nicht geändert werden.

Die Frist für die bevorzugte Beurlaubung der Landwirte wird bis 15. 6. 1940 verlängert.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 40
— 31 d — AHA/Ag/H (Id).

548. Postkontrolle der auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei vorläufig festgenommenen Wehrmachtangehörigen.

Die Briefpost der wegen Verdachts des Landesverrats auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei vorläufig festgenommenen Wehrmachtangehörigen ist dem zuständigen Untersuchungsführer z. B. V. für das Reichskriegsgericht bei dem für die Standortarrestanstalt zuständigen Gerichtsherrn vorzulegen. Dieser leitet die Post an die zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei.

Eingaben an Wehrmachtgerichte oder andere Wehrmachtdienststellen unterliegen dieser Sonderregelung nicht.

Wird von einer militärgerichtlichen Stelle gegen den vorläufig Festgenommenen das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so gelten für die Behandlung des Schriftverkehrs die Bestimmungen der H. Dv. 3/7 b (Strafvollzugsvorschrift).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 40
— 54 d 10 — AHA/Ag/H (II b).

549. Ersatz für Unteroffiziere in Zugführer-Stellen.

In die nach S. M. 1940 Nr. 404 Ziff. 2 zur Schaffung einer Führerreserve freigewordenen Zugführer-Stellen können Feldwebel, Oberfeldwebel oder Stabsfeldwebel durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments eingereiht werden. Diese in Zugführer-Stellen diensttuenden Feldwebel, Oberfeldwebel oder Stabsfeldwebel können ihren bisherigen Planstellen ersetzt werden.

Wird eine der oben bezeichneten Zugführer-Stellen, die von einem Feldwebel, Oberfeldwebel oder Stabsfeldwebel besetzt war, wieder durch einen Offizier besetzt, so ist der Unteroffizier bis zu seiner Einreihung nach H. Dv. 29 a Ziff. 36 u. Ziff. 20 überplanmäßig zu führen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 40
— B 23 b 10 — AHA/Ag/H (I c).

550. Unteroffiziere, die den Dienst fehlender Wehrmachtbeamten versehen.

1. Unteroffiziere der

Waffenunteroffizier (Wffm.),
Feuerwerker,
Schirmmeister,
Junkmeister,
Brieftaubenmeister,
Festungsspionierfeldwebel,
Wallfeldwebel und
Festungswerkunteroffizierlaufbahn,

die an Stelle fehlender planmäßiger Beamten dieser Fachgebiete eingesetzt sind, können für die Zeit der Wahrnehmung der Beamtenstellen überplanmäßig geführt und in ihren bisherigen Stellen ersetzt werden.

Auf die Waffenunteroffizier-, Feuerwerker- usw. Stellen kommen diese überplanmäßig zu führenden Unteroffiziere für die Dauer der Wahrnehmung der Beamtenstellen nicht in Anrechnung.

Die Beförderung dieser den Dienst fehlender Beamten versiehenden und überplanmäßig geführten Unteroffiziere kann erfolgen, wenn die Unteroffiziere die Dienstzeitbedingungen zur Beförderung in ihrer Sonderlaufbahn erfüllt haben.

2. Unteroffiziere, die bei den Sorch-Kompanien, festen Sorchstellen, Werkstatt-Kompanien usw. an Stelle fehlender planmäßiger Beamten eingesetzt sind, können für die Zeit der Wahrnehmung der Beamtenstellen überplanmäßig geführt und in ihren bisherigen Stellen ersetzt werden.

Die Beförderung dieser Unteroffiziere, die Beamtenstellen wahrnehmen, zum Feldwebel (Wachtmeister) kann nach Erfüllung der Dienstzeitbedingungen nach H. Dv. 29 a erfolgen. Die Beförderung zum Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) ist nicht zulässig.

Bei der Berechnung der Beförderungsstellen für Wachtmeister (vgl. H. Dv. 29 a Ziff. 18 c) bleiben diese überplanmäßig zu führenden Unteroffiziere außer Betracht. Sie kommen auch nicht in Anrechnung auf die Wachtmeisterstellen.

3. Für die Verwendung der Unteroffiziere in Beamtenstellen (Ziff. 1 und 2) und ihre überplanmäßige Führung ist Voraussetzung, daß sie eine fachliche Vorbildung für die Beamtenstelle haben und die Vertretung tatsächlich ausüben.

Die Beauftragung mit der Wahrnehmung der Beamtenstelle erfolgt durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments.

Bei vorübergehender Vertretung infolge Beurlaubung, kürzerer Krankheitsdauer usw. finden die Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 keine Anwendung.

Die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten überplanmäßig zu führenden Unteroffiziere erhalten gemäß § 2 Ziff. (1) EWG. — S. B. Bl. 1939 (B) Nr. 372 — Wehrsold nach ihrem Dienstgrade.

Werden die bis dahin von Unteroffizieren wahrgenommenen Beamtenstellen wieder durch Beamte besetzt, so sind die überplanmäßig geführten Unteroffiziere nach H. Dv. 29 a Ziff. 36 und Ziff. 20 in Unteroffizierstellen einzureihen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 40
— B 23 b 10 — AHA/Ag/H (I c).

551. Beförderung nach vorherigem Rangverlust.

1. Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die früher einen höheren Rang bekleideten und im Kriege oder bei besonderem Einsatz im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder verwendet werden, können nach 4monatiger Bewährung bei der fechtenden Truppe zum Gefreiten befördert werden. Beförderung zum Unteroffizier nach frühestens 9monatiger Gesamtdienstzeit.

Voraussetzung für die Beförderung ist, daß die betreffenden Soldaten sich durch Tapferkeit, durch besonders gute Leistungen und durch einwandfreies Verhalten in und außer Dienst der Beförderung würdig erweisen und erneut ihre Geeignetheit zum Vorgesetzten erbringen.

2. Die Beförderung spricht aus:

- a) zum Gefreiten:
der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Regimentskommandeurs,
- b) zum Unteroffizier:
der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Divisionskommandeurs.

3. Die Beförderung zu weiteren Dienstgraden erfolgt nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen für Unteroffiziere und Mannschaften (H. Dv. 29 a).

4. Bei Beförderung von Soldaten (Ziff. 2), die wegen unehrenhafter Handlungen ihren Dienstgrad ver-

loren haben, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Art der Handlung, die zum Rangverlust führte, bei Anlegung eines scharfen Maßstabes eine erneute Beförderung zuläßt.

5. Die vor dem Rangverlust zurückgelegte Dienstzeit ist auf das Beförderungsdienstalter (Gesamtdienstzeit und Unteroffizierdienstzeit) nicht anzurechnen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 40
— B 23 b 10 — AHA/Ag/H (I c).

552. Verordnung über die disziplinare Verhängung von geschärftem Stubenarrest gegen Offiziere und Beamte der Wehrmacht.

§ 1

Für die Dauer des Krieges kann gegen Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich und gegen Wehrmachtbeamte im gleichen Rang außer den nach der Heeresdisziplinarstrafordnung, auch gültig für die Luftwaffe (S. D. St. D. — H. Dv. 3 i), zulässigen Strafen auch geschärfter Stubenarrest verhängt werden.

§ 2

Geschärften Stubenarrest können verhängen:
Offiziere mit der Strafgewalt

1. eines Regimentskommandeurs nach § 14 S. D. St. D. bis zu 10 Tagen,
2. eines Infanterie- oder Artillerieführers nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 S. D. St. D. bis zu 2 Wochen,
3. eines Divisionskommandeurs und der höheren Befehlshaber nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 und 5 bis zu 3 Wochen.

§ 3

(1) Für den Vollzug des geschärften Stubenarrestes gilt die Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift — WStVzV) vom 4. 12. 1939 (H. Dv. 3/7 b).

(2) Ist keine Offizierarreststube vorhanden oder verfügbare, so bestimmt der vollstreckende Vorgesetzte (§ 39 Satz 1 S. D. St. D.) einen für den Vollzug geeigneten verschließbaren Raum.

Hauptquartier, den 17. April 1940.

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 40
— 7890/40 — AHA/Ag/H (II a).

553. Uniform der Kriegsverwaltungsbeamten.

Anlage zu S. M. 1940 S. 7/20 Nr. 20 ist wie folgt zu berichtigen:

	zu streichen in Spalte 1	dafür zu setzen in Spalte 1
zu 1a	Kriegsvizeverwaltungs- chef	Kriegsverwaltungs- vizechef (für später vorgesehen)
zu 3	Kriegsverwaltungs- oberrat	Oberkriegsverwaltungs- rat
zu 11.	Kriegssekretär	Kriegsverwaltungs- sekretär
zu 12	Kriegsassistent	Kriegsverwaltungs- assistent

D. R. S. (BdE), 6. 4. 40
682/40 geh. — Abt Bkl (IIIa).

554. Dienstgradabzeichen für Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Die bisherigen Aluminiumtreffen an Kragen, Schulterklappen und Mannschaftsdienstgradabzeichen der Feldbluse werden durch eine 0,9 cm breite gemusterte Borte aus feldgrauer Mattkunstseide nach besonderer Probe ersetzt. Proben der Borte werden den Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

Diese Maßnahme ist zunächst an den Feldgarnituren des Feld- und Ersatzheeres durchzuführen. Für Bereitstellung der Borten sorgen die zuständigen Heeresbekleidungsämter, bei denen am 15. 5. 40 der Bedarf auf dem vorgeschriebenen Anforderungswege anzumelden ist.

Die hierdurch frei werdenden Aluminiumtreffen sind im Abschubwege den zuständigen Heeresbekleidungsämtern zur Verwertung zuzuführen. Vorhandene Bestände an neuen Aluminiumtreffen sind zur Anbringung der Dienstgradabzeichen am Mantel des Feld- und Ersatzheeres und an den Waffenröcken und Feldblusen der Ausgeh- und Gebrauchsgarnitur des Ersatzheeres aufzubrauchen.

2. Eigenmächtiges Ändern der Form der Unteroffizierdienstgradabzeichen an Kragen und Schulterklappen der Feldbluse ist verboten und dort, wo vorgenommen, sofort abzustellen.

D. R. S. (BdE), 25. 4. 40
— 64c 32 — AHA/Bkl (III a).

555. Bekleidung der Soldaten im Feuerwerferdienst.

Die Verfügung vom 20. 2. 40 — 64c 26 — Abt Bkl (III a) (S. M. 40 S. 127 Nr. 297) ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

»Feuerwerfer-Uffz. d. R., die eine fachtechnische Ausbildung bei einer Fz- oder Abnahmestellenstelle

erhalten haben und dort auf Feuerwerkerplanstelle geführt werden, tragen nach ihrer Beförderung zum Uffz. ebenfalls hochrote Waffenfarbe und ein gotisches »F« ohne Umrandung.

Nach ihrer Beförderung zum Feuerwerker tragen sie um dieses Abzeichen eine handgestickte Umrandung.

D. R. G. (BdE), 25. 4. 40
— 64 c 26 — AHA/Bkl (III a)

556. Unvorschriftsmäßiges Tragen der Kradschuhmäntel.

In S. M. 40 S. 98 Nr. 215 ist bei Buchstabe b) der 2. und 3. Satz zu streichen und dafür zu setzen:

»Sie sind über der Ausrüstung zu tragen; nur dort, wo dies die Gefechtsbereitschaft usw. (Mitführen der Gasmaske usw.) erfordert, darf das Koppel über dem Kradschuhmantel getragen werden.«

D. R. G. (BdE), 29. 4. 40
— 64 L 10/11. 10 — AHA/Bkl (III a).

557. Uniform und Abzeichen der Feldkriegsgerichtsräte und Feldjustizinspektoren.

Die Feldkriegsgerichtsräte und Feldjustizinspektoren tragen Uniform und Abzeichen der Beamten auf Kriegsbauer — S. M. 1940 S. 173 Nr. 426 — mit folgender Anordnung:

Feldkriegsgerichtsräte nach Vollendung des 40. Lebensjahres geflochtene Schulterstücke ohne Stern (S. M. 1940 S. 20 Nr. 4),

Feldkriegsgerichtsräte unter 40 Jahren Schulterstücke aus Plattschnüren mit 2 Sternen (S. M. 1940 S. 20 Nr. 5),

Feldjustizinspektoren nach Vollendung des 25. Lebensjahres und mit mehr als 6 Monaten Dienstzeit Schulterstücke aus Plattschnüren mit 1 Stern (S. M. 1940 S. 20 Nr. 10),

Feldjustizinspektoren unter 25 Jahren oder mit weniger als 6 Monaten Dienstzeit Schulterstücke aus Plattschnüren ohne Stern (S. M. 1940 S. 20 Nr. 11).

Der Erlass vom 10. 1. 1939 — Nr. 1395/38 g H R. II a — zu Nr. 4 Abs. 3 ist zu berichtigen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 40
— B 25 e 19 — H R (I).

558. Dienstgradabzeichen der Kriegsgerichtsräte z. V.

Der letzte Absatz in den S. M. 1938 S. 211 Nr. 555 erhält folgende Fassung:

Kriegsgerichtsräte z. V., die bei ihrer z. V.-Stellung das 40. Lebensjahr vollendet haben, tragen die Dienstgradabzeichen nach Spalte 5 Anlage 1 der Verordnung vom 22. 12. 1934 (S. M. 1935 S. 1 ff.); Kriegsgerichtsräte z. V. unter 40 Jahren tragen die Dienstgradabzeichen nach Spalte 6 Anlage 1 der Verordnung.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 40
— B 25 e 19 — H R (I).

559. Anschießen der Gewehre und Karabiner (p.).

Das Anschießen der Gewehre und Karabiner (p.) hat nach nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

1. Anschießen des Gew. 98 (p.) (740 mm Lauflänge) mit s. S.-Munition, Patronenhülse Stahl.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 300 vom Anschußtisch, Schußzahl: 7

Mittelpunkt des Treffkreises 30 cm über der Mitte der Unterseite des Anschußankers, Bild 1

Durchmesser des Treffkreises 16 cm.

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 20 cm Durchmesser liegen. Berühren des Treff- bzw. Streufreises gilt als erfüllt

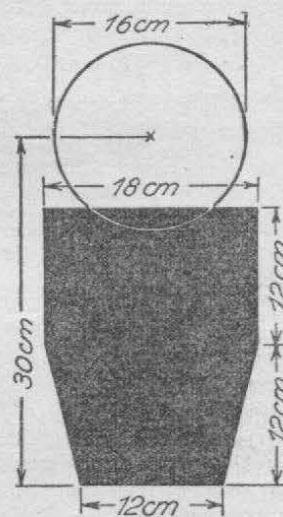


Bild 1

2. Anschießen des Gew. 29 (p.) (600 mm Lauflänge) mit s. S.-Munition, Patronenhülse Stahl.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 300 vom Anschußtisch, Schußzahl: 7

Mittelpunkt des Treffkreises 25 cm über der Mitte der Unterseite des Anschußankers, Bild 2

Durchmesser des Treffkreises 24 cm

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen. Berühren des Treff- bzw. Streufreises gilt als erfüllt

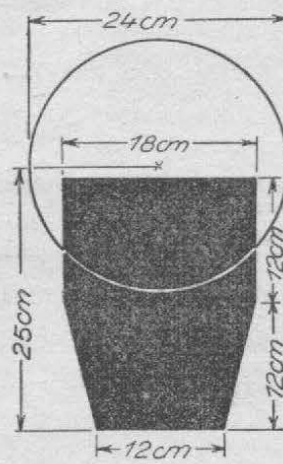


Bild 2

3. Anschießen des Karabiners 98 (p.) (600 mm Lauf- länge) mit s. S.-Munition, Patronenhülse Stahl.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 300 vom Anschußtisch, Schußzahl: 7.

Mittelpunkt des Treffkreises 30 cm über der Mitte der Unterkante des Anschußankers, Bild 3.

Durchmesser des Treffkreises 24 cm.

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen. Berühren des Treff. bzw. Streufreises gilt als erfüllt.

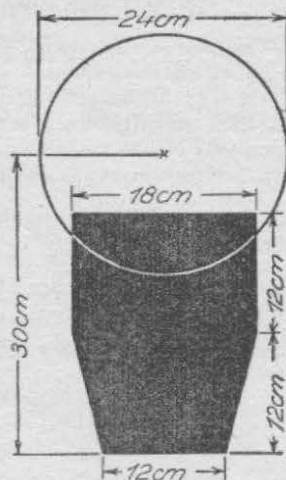


Bild 3.

4. Die zum Beschuß verwendeten Waffen haben größere Schwankungen in den Visierwinkeln als die deutschen K. 98 k. Es ist deshalb mit größeren Unterschieden in den Treffpunktlagen zu rechnen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 40

— 3412/40 — AHA/In 2 (VII).

560. Pistole 38 und Pistolengurt 38.

Es werden eingeführt

1. die Pistole 38

Benennung:	Pistole 38
Abgek. Benennung:	P 38
Stoffgliederungsziffer:	1
Geräteklasse:	J

Anforderungszeichen:

- a) für Pistole 38 J 520
- b) für Pistolentasche 38 J 521

Gerätezeichnungen:

- a) für Pistole 38 1 B 19
- b) für Pistolentasche 38 1 B 1999—1

2. der Pistolengurt 38

Benennung:	Pistolengurt 38
Stoffgliederungsziffer:	1
Geräteklasse:	J
Anforderungszeichen:	J 522
Gerätezeichnungen:	1 B 1999—20

Zu 1. Die Pistole 38 ist eine starr verriegelte Selbstladepistole (Rückstoßlader), Kaliber 9 mm, mit freiliegendem Hahn. Sie ist zum Schießen mit und ohne Spannabzug eingerichtet und bietet hierdurch höchste Feuerbereitschaft und Schußsicherheit. Sie kann notfalls auch mit einer Hand bedient werden.

Das Magazin faßt 8 Schuß.

Aus der Pistole 38 wird die Pift. Patr. 08 verfeuert.

Zu 2. Der Pistolengurt 38 weist gegenüber dem Pistolengurt (für die Pistole 08) folgende Änderungen auf:

1. An Stelle der Schnalle ist ein Ring getreten, der das Verlängern oder Verkürzen des Gurtes ohne weitere Handgriffe ermöglicht.
2. Der Karabinerhaken ist durch eine Schnalle ersetzt, die gegenüber dem Karabinerhaken größere Sicherheit gegen das Verlieren der Pistole bietet.

Der Pistolengurt 38 ist nur für Berittene vorgesehen. Er kann auch bei der Pistole 08 verwendet werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 40

— 72 — AHA/In 2 (VII).

561. Wegfall der Gewehrtragevorrichtung.

In Erweiterung der Bestimmungen in den S. M. 1940 S. 27 Nr. 71, wonach bei den Reiterschwadronen die Gewehrtragevorrichtung wegfällt, wird bestimmt, daß nunmehr auch bei sämtlichen übrigen Truppenteilen des Feld- und Ersatzheeres während des Krieges mit sofortiger Wirkung die Gewehrtragevorrichtung wegfällt. Das Gewehr ist von den Reitern und von den Fahrern vom Sattel allgemein auf dem Rücken zu tragen. Der Gewehrhalterriemen ist weiterhin zum Halten des Gewehrs am Koppel zu verwenden.

Die Gewehrtragevorrichtungen — ohne Gewehrhalterriemen — sind an die nächstgelegenen Heeres-Bezugämter oder an die zuständigen Heergerätparte abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 40

— 81 a/k — In 3 (VI c).

562. Änderungen der K. A. A.

1. Die Einheiten 6226/6231/6232 und 6251 werden ausgestattet mit

2 Satz Ju. Ger. für Torn. Ju. Tr. f
(Ersatzweise Torn. Ju. Ger. [t]).

Die Einheit 6212 erhält zusätzlich

2 Satz Ju. Ger. für Torn. Ju. Tr. b
(Ersatzweise Torn. Ju. Ger. [t]).

2. Die Stärkenachweisungen 486/487/489 und 492 erhalten keinen Zahlmeister, sofern sie einem Abt. Verband unterstehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 40

3795/40 AHA/In 4 (I c).

563. Auswertelineal für Lichtmeßbatterie 1:50 000.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Auswertelineal für Lichtmeßbatterie 1:50 000 mit Tasche *),
2. Abgekürzte Benennung: —,
3. Geräteklasse: A,
4. Stoffgliederungsziffer: 27,
5. Anforderungszeichen: A 63 203,
6. Anlage zu A. N. (Heer): A 2906,
7. Gewicht: 0,45 kg.

Das Gerät tritt zusätzlich zum Satz »Auswertegerät für Lichtmeßbatterie« (Anl. A 2906, Anf. Zeichen A 63 200), die Tasche »Auswertelineale« außerdem zur Aufbewahrung der Auswertelineale 1 : 25 000 (Anf. Zeichen 63 201).

Soll: 1 Stück je Satz Auswertegerät für Lichtmeßbatterie.

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung voraussichtlich Herbst 1940.

Schießlineal 1 : 25 000/50 000 für Beob.-Abteilungen.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Schießlineal 1 : 25 000/50 000 mit Tasche **),
2. Abgekürzte Benennung: —,
3. Gerätklasse: A,
4. Stoffgliederungsziffer: 27,
5. Anforderungszeichen: A 63 111/3,
6. Anlage zu M. R. (Seer): A 2905 und A 2906,
7. Gewicht: 0,7 kg.

Das Gerät tritt an die Stelle des bisherigen Schießlineals 1 : 25 000 (Anlage A 2905 und A 2906, Anf. Zeichen A 63 111).

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung voraussichtlich Herbst 1940.

Für jedes Schießlineal 1 : 25 000/50 000 ist ein Schießlineal 1 : 25 000 zurückzugeben.

Für die Übergangszeit rechnen Schießlineale 1 : 25 000 an.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 4. 40
— 79e — AHA/In 4 (Vc).

*) Auswertelineal 1 : 50 000 allein: Anforderungszeichen: A 63 204,
Tasche »Auswertelineale« allein: Anforderungszeichen: A 62 205.

**) Anforderungszeichen für Schießlineal 1 : 25 000/50 000 allein: A 63 111/4,
Anforderungszeichen für Tasche allein: A 63 111/5.

564. Gitternetz 1:10000 mit Mappe (für Schallmeßbatterien).

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Gitternetz 1 : 10 000 mit Mappe,
2. Abgekürzte Benennung: —,
3. Gerätklasse: A,
4. Stoffgliederungsziffer: 27,
5. Anforderungszeichen: A 62 127,
6. Anlage zur M. R. (Seer): wird in der Anlage A 2907 aufgenommen.

Die Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

Bis zur Änderung der Anlage ist eine entsprechende Kleinotiz in der Anlage aufzunehmen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 40
— 79m — AHA/In 4 (Vd).

565. H. Dv. 65 — Gerätbehandlung der schweren Artillerie.

1. Die H. Dv. 65 (Ausgabe 1918) wird zur Zeit neu aufgestellt.

2. Bis zum Erscheinen der neuen Vorschrift dient die bisherige (soweit vorhanden) in Verbindung mit der betr. Gerätebeschreibung als Anhalt.

3. Die Ausgabe 1918 ist zur Zeit vergriffen. Sie wird nicht mehr nachgedruckt.

4. Anforderungen haben bis zum Erscheinen der neuen Vorschrift zu unterbleiben.

Bereits getätigte Anforderungen finden hiermit ihre Erledigung.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 40
— 89 a — In 4 (III c).

566. Geheimschutz für Geräte der Schallmeßbatterie.

Folgende bisher »geheim« behandelten Geräte der Schallmeßbatterien gelten in Zukunft als »N. f. D.«:

1. Auswertegerät nach Anlage A 2907,
2. S. Sch. B.-Gerät » » A 2926.

Ch H Rüst u. BdE, 29. 4. 40
— G 79 m — AHA/In 4 (V).

567. Durchfahren von Starkstrom- sperren durch Panzerkampfwagen.

1. Von der Nr. 408 der H. Dv. 220/4 (A. B. Pi. Teil »Sperren«) entfällt der 2. Absatz.

2. An seine Stelle ist folgender Text handschriftlich einzufügen:

»Gegen Angriffe von Pzkw. schützt Starkstrom in Sperren an sich nicht, da die gut leitend miteinander verbundene Eisenummantelung den Strom sofort in die Erde leitet, so daß gefährliche Spannungen im Innern des Wagens nicht auftreten können.

Die Funkanlage bildet eine Gefahr für die Besatzung im Wagen, solange noch kein Sperrkondensator *) zwischen Antenne und Gerät eingebaut ist. Nach dessen Einbau bleibt nur die Antennendurchführung bis zum Kondensator gefährlich. Solange diese Kondensatoren fehlen, gibt es folgende Abhilfen:

Beim Angriff auf Drahtsperren nach Art von Zäunen und Flandernzäunen, besonders bei Flächendrahtsperren, die von Drahtzäunen durchlaufen werden: für die kurze Zeit des Durchfahrens Antenne niederlegen, Kopfhörer ablegen und vor Berührung sichern, Antennenstecker aus dem Funkgerät herausnehmen und in Blindbuchse stecken oder sonst vor Berührung sichern.

Bei plötzlichem Erkennen von Starkstromsperrern (wenn erkennbar, dann an Isolatoren, mit Leer oder Karbolinum isolierte Holzpfeile, Zuführungskabel, Kabelanschlussschalen, Dampf des Bodens, aber nur im Hindernis) sofortiges Rückwärtsfahren oder Abdrehen, Kopfhörer vom Körper, keine Berührung mit Teilen der Funkanlage.

Etwa entstehende Lichtbögen, z. B. am Kabel des Antennenstellers oder an der Erdleitung, nicht mit der Hand löschen, da diese Starkstrom darstellen. Schmorende Kabel ausbrennen lassen.

Pzkw. in Starkstromsperrern stehen unter Spannung. Also bringt Berührung durch Menschen, die gleichzeitig auf der Erde (unisoliert) stehen, Lebensgefahr.

Verlassen eines Pzkw. in einer Starkstromsperre darf nur im Sprung geschehen, um nicht mit Wagen und Erde gleichzeitig in Berührung und damit unter Spannung zu sein. Genau beachten, daß beim Aufsprung keine Drähte berührt werden.

3. Deckblätter folgen später.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 4. 40

34 d 16/4
3040/40 AHA/In 5 (I d).

*) Kommt vordringlich zur Einführung.

568. Ausstattung der Pioniereinheiten mit S. Minen.

Um eintretende Zweifel zu beheben, wird nachstehend die Ausstattung der Pioniereinheiten mit S. Minen nochmals bekanntgegeben, bei denen Änderungen eingetreten sind:

Einheit	R. A. N.	Ausstattung mit S. Minen
Pi. Rp.	711	45
Pi. Rp. (mot)	712	108
I. Pi. Rp. (mot)	714	108
Pi. Rp. z. b. B.	718	45
Geb. Pi. Rp.	721	45
I. Pi. Kol. (mot)	741	621
I. Pi. Kol.	743	81
I. Pkw. Pi. Kol.	743 (Lw)	81
I. Geb. Pi. Kol. (mot)	746	387

Ch H Rüst u. BdE, 20. 4. 40

235 g
1586/40 geh. AHA/In 5 (Ia org).

569. Wehrmacht-Führerschein.

In den S. M. 1940 S. 181 Nr. 453 Ziffer 3 sind die Worte

»des Beurlobtenstandes«

zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 40

— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

570. Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe.

— D. R. S. 5050/38 AHA/In 9 (II a) vom 12. 1. 1939 —

In dem verteilten gelben Heft »Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe« sind folgende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

Seite 16 Nr. 10 Zeile 4:

statt »der Brustschutz« seze: »die Jacke«.

Seite 17 Nr. 10 Zeile 4 von unten:

statt »der Brustschutz« seze: »die Jacke«.

Seite 18 Nr. 14 Zeile 4 von unten:

statt »Brustschutz« seze: »die Jacke«.

Seite 19 Nr. 17 Zeile 4:

hinter »Betracht.« füge ein: »Alle unvergifteten, unbrauchbar gewordenen Teile der I. Gasbekleidung sind zu sammeln und nach S. M. 1940 Nr. 515 gegen brauchbare Stücke umzutauschen.«

Seite 70 Nr. 4 Zeile 3:

streiche »mindestens« und ersetze »1/4« durch »1 Minute«.

Seite 71 Nr. 1 e:

statt »2« seze: »4«.

Seite 73 Nr. 6 Zeile 3:

streiche »mindestens« und ersetze »1/4« durch »1 Minute«.

Die Ausgabe von Deckblättern ist nicht beabsichtigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 40

— 41 f 10 — In 9 (II a).

571. Sicherungsplatten für Vollrohr I. F. S. 18.

Von einer R.-Firma wurden 511 I. F. S. 18-Rohre ausgeliefert, die mit nicht zeichnungsgemäßer Verriegelung zwischen Bodenstück und Vollrohr versehen sind. Es handelt sich um folgende Rohre:

Nr.
620—714
1228—1244
1516—1524
2234—2413
2794—2805
2894—2933
3001—3028
3343—3472.

Inzwischen wurden für diese Rohre neue zeichnungsgemäße Sicherungsplatten geliefert. Sie liegen auf Ab-
ruf im Heereszeugamt Hannover bereit. Alle Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres haben ihre I. F. S. 18 nachzuprüfen und bestellen im Bedarfsfalle neue Sicherungsplatten unmittelbar beim Heereszeugamt Hannover. Die erforderlichen Gerätzzeichnungen sind gleichzeitig bei der Heeres-Zeichnungsverwaltung Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

Nach Eingang der Sicherungsplatten sind die Rohre mit den angegebenen Nummern nach Zeichnung 5 B 1651-2 Bl. 1 (Ansicht von hinten und Schnitt A und B) nachzuarbeiten und mit den zeichnungsgemäßen Sicherungsplatten zu versehen.

Die Arbeiten sind von den Truppenwaffenmeistereien und Fz. Werkstätten durchzuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 73 a/b 70/83 — Fz In (IV c).

572. Austausch von Vielsachfabeln, Rückführungs- fabeln usw. des Fernsprechgeräts.

Bei den Feldtruppenteilen und Ersacheinheiten ist nachzuprüfen, ob sich in den eingebauten Fernsprech-Vermittlungen oder bei den sonstigen Beständen des Fernsprechgeräts Vielsachfabel, Rückführungsfabel usw. befinden, die in der äußeren braunen Umflechtung zusätzlich eine spiralförmige grüne Kennzeichnung haben. Diese Kabel wurden im Jahre 1936 geliefert und wiesen nach den Abnahmebedingungen nur ungenügende Isolationswerte von 3—5 Megohm auf, die ein Übersprechen hervorrufen. Ihre Verwendung wurde deshalb nur für Übungszwecke im Standort freigegeben. Kürzlich wurden solche Kabel jedoch bei einer Vermittlung des Feldheeres vorgefunden. Es ist anzunehmen, daß diese Kabel auch von anderen Truppenteilen mit ins Feld genommen wurden. Um ein einwandfreies Arbeiten der Vermittlungen zu gewährleisten, sind die Kabel sogleich gegen vollwertige Kabel auszutauschen. Umtausch ist im Bereiche des Feldheeres durch die Armee-Nachrichtenparke und beim Ersacheheer durch die territorialen S. Ja. durchzuführen. Falls die vorhandenen Bestände nicht ausreichen, fordern die Parke und Ja. ihren Bedarf unmittelbar beim S. Ja. (Nachr.) in Berlin-Schöneberg an. Dorthin sind auch nach erfolgtem Austausch die alten Kabel zur weiteren Verwertung abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 40
— 78 a 60/83 — AHA/Fz In (IV f).

573. Behandeln von Tau- und Strickwerk.

Truppen und Dienststellen haben Maßnahmen zu treffen, daß beim Lagern, bei der Ausgabe und Verwendung von Tauwerk aller Art, Bindesträngen usw. besonders sorgsam und sparsam verfahren wird. An maßgebenden Bestimmungen sind hierbei zu beachten:

- a) von der Truppe usw. die H. Dv. 488/2 Nr. 146, 195, 357, 386,
- b) von den Fz.-Dienststellen die D 67/4 Nr. 109 und Nr. 159 bis 164.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 40
 $\frac{81 \text{ a/w } 60/83}{8795/40}$ AHA/Fz In (IV g).

574. Dienststempel.

Auf Grund des Erlasses D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 4640/40 AHA I c vom 16. 3. 40 — S. M. 1940 Nr. 353 S. 145 — sind dem Heereszeugamt Spandau zahlreiche Anforderungen auf Dienststempel und Dienststempel auch von Einheiten zugegangen, denen nach den R. A. N. keine Dienststempel und Dienststempel zustehen.

Dienststempel sind für das Feldheer im allgemeinen nicht zuständig.

Heereszeugamt Spandau ist angewiesen, Dienststempel nur nach Maßgabe der R. A. N. zu fertigen. Einheiten, für die Dienststempel nach den R. A. N. nicht zuständig sind, sind auf den Stempel derjenigen Einheit angewiesen, der sie unterstellt oder wirtschaftlich angegliedert sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 40
 $\frac{89 \text{ e}}{13675/40}$ AHA/Fz In (I c).

575. Zahlung der Leihgebühren für firmeneigene Behälter für technische Gase.

Zu S. M. 1940 Nr. 385.

1. Die Leihgebühren für firmeneigene Behälter (Stahlfaschen) für Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft und Äthylen sind von den Einheiten und Dienststellen, die seinerzeit die Behälter entliehen haben, nur für den Zeitabschnitt zu bezahlen, in dem sich die Behälter in ihrem Besitz befanden.

Firmenrechnungen über Leihgebühren für eine Zeit, die über den Abgabetag der Behälter an die Nachschubstellen hinausgeht, sind mit dem Vermerk zu versehen: »Leihgebühr ist bezahlt bis einschließlich (Tag, Monat und Jahr) — Unterschrift, Dienstgrad und Dienststempel« und zur Bezahlung weiterzuleiten

A. von den Einheiten des Feldheeres im Westen

an das nächstgelegene S. Ja. (Unna, Mainz, Ulm),

B. von den Einheiten im Bereich des Oberbefehlshabers Ost

a) Grz. Abschn. Abo. Nord
an S. Ja. Königsberg,

b) Grz. Abschn. Abo. Mitte und Süd
an S. Ja. Breslau,

C. von den Einheiten des Ersacheheeres und von den Einheiten des Feldheeres im Heimatgebiet

an das territorial zuständige S. Ja.

2. Ein Ankauf firmeneigener Flaschen durch Truppenteile und Dienststellen des Heeres kommt grundsätzlich nicht in Frage.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 40
— 14229/40 — AHA/Fz In (IV h).

576. Durchführung des Gesundheitsdienstes bei den im Rahmen des Heeres eingesetzten Reichsarbeitsdienststeinheiten.

1. Die Durchführung des Gesundheitsdienstes bei den im Rahmen des Heeres eingesetzten Reichsarbeitsdienststeinheiten erfolgt durch den Reichsarbeitsdienst nach den für diesen geltenden Bestimmungen und den besonderen Weisungen des zuständigen A. D. R. (Armeearzt).

2. Zum Stabe des zuständigen höheren Reichsarbeitsdienstführers tritt ein Reichsarbeitsdienstarzt als Bearbeiter aller Gesundheitsdienstangelegenheiten im Bereich des höheren Reichsarbeitsdienstführers. Die Weisungen des Armeearztes sind diesem zu übermitteln.

3. Die Stellenbesetzung bei Reichsarbeitsdienststeinheiten und die Ergänzung des Gesundheitsdienstpersonals erfolgt durch den Reichsarbeitsführer.

4. Soweit die Heilfürsorge der beim Heer eingesetzten Reichsarbeitsdienststeinheiten durch den Reichsarbeitsdienst nicht durchgeführt werden kann, erfolgt sie durch das Heer nach Weisung des Armeearztes. Erkrankte und verletzte Reichsarbeitsdienstangehörige sind, soweit sie nicht in Großheilstuben behandelt werden können, in Lazarette oder in Notfällen in das nächstgelegene Krankenhaus einzuweisen. Hinsichtlich der Benachrichtigungen über Aufnahme, Todesfälle usw. durch die Sanitätskompanien und Lazarette gilt H. Dv. 21 zweiter Teil Nr. 15—18 und 27 sinngemäß. Statt des »Feldtruppenteils« ist die »Reichsarbeitsdienststeinheit«, statt des »Ersatztruppenteils« der »Stammarbeitsgau« zu benachrichtigen. Die Anschrift der einweisenden Reichsarbeitsdienststeinheit ist aus dem Einweisungsschein, die Anschrift des Stammarbeitsgaues aus dem Dienstaussweis ersichtlich.

5. Körperschäden, die von Reichsarbeitsdienstangehörigen infolge des Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht erlitten werden, gelten als Arbeitsdienstbeschädigung. Anforderungen des Reichsarbeitsdienstes auf Übersendung von Unterlagen hierfür (ärztliche Befunde usw.) ist nach Möglichkeit von den Sanitätsdienststellen des Heeres zu entsprechen.

6. Die Erstausrüstung an Sanitätsausrüstung (Heilgeräte und Heilmittel) übernimmt die Abteilung Gesundheitsdienst des Stammarbeitsgaues. Der Nachschub der verbrauchten Heilmittel und Ersatz von Heilgeräten erfolgt durch das Heer. Anforderungen erfolgen durch den Arbeitsgauführer (Arbeitsgauarzt) über den höheren Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstarzt) beim Armeearzt.

7. Die bei der Durchführung des Gesundheitsdienstes entstehenden Kosten trägt das Heer. Ausgenommen hiervon sind die Kosten, die durch die Behandlung in den Großheilstuben des Reichsarbeitsdienstes entstehen.

8. Die ärztliche Berichterstattung über die eingesetzten R. A. D.-Einheiten (Krankenbuch, Krankennachweis) wird nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsdienstes durchgeführt. Eine Zweitschrift des Monatskrankennachweises der eingesetzten Reichsarbeitsdienststeinheiten ist dem höheren Reichsarbeitsdienstführer für den Armeearzt zuzuleiten. Aber besondere hygienische Maßnahmen erhält der Armeearzt laufend die erforderlichen Berichte. Auftreten ansteckender Krankheiten und Seuchenverdacht sind ihm unverzüglich zu melden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 4. 40
— 301. 4. 40 — AHA/S In (III b 1).

577. Warnvermerk auf Zeichnungen.

Auf den nachstehenden Zeichnungen und Zeichnungsätzen ist der Warnvermerk zu löschen. Von anderen Geräten übernommene Zeichnungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

2 Gr 18

2 Le 18

02 St 10156

02 B 10170

02 E 10171

3—1101 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1101, B, D—1, RD—2, D—2, RD—3, D—3, E—5, —6, —8, —7, CU 1, F—43, BU 2, RB—19, B—19, CU 3, CU 4, RC—24, C—24, RE—25, E—25, EU 5, CU 6, RB—28, B—28, D—34, E—37, DU 8, C—39, RC—39, D 41, FU 9, E—45.

3—1103 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1103, B, B—1, D—3, RD—4, D—4, —5, CU 2, DU 5, CU 6, C—27, B—34,

3—1104 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1104, B, DU 1, D—11, —13, DU 2, E—16, BU 12, B—45, DU 10, D—15, DU 11, D—41,

3—1105 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1105, B, E—3, DU 1,

3—1106 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1106, B, C—1, D—4,

3—1108 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1108, B, BU 1, BU 2, BU 4, D—28, —29, E—30, DU 6, E—42, BU 8, BU 9, BU 11, D—53, CU 13, C—56, DU 14, DU 15, D—61, CU 16, D—63, DU 17, D—64,

3—1107 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1107, B,

3—1109 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1109, B, BU 1, BU 2, BU 3, B—59, F—73, —74, DU 5, RD—78, D—78, RD—79, D—79, EU 6, BU 8, B—84, DU 9, EU 10, BU 12, B—92, BU 13, DU 14, DU 15, CU 18, B—108, C—109, C—110, E—114, CU 19, C—115, —116, CU 20, RC—117, C—117, E—118, —119, EU 21, EU 22, DU 23, DU 24, CU 25, C—130, CU 26, C—132, BU 30, E—269, CU 35, CU 41, RB—168, B—168, DU 42, RB—171, B—171, CU 44, CU 45, DU 46, RC—181, C—181, DU 47, DU 51, DU 52, D—197, DU 53, FU 54, DU 55, CU 61, RC—219, C—219, CU 64, RC—231, C—231, BU 65, RB—234, B—234, RB—286, B—286, BU 83,

3—1111 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1111, E, E—1, —2, EU 1, E—9,

3—11109 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 11109, B, RC—1, C—1, D—5, BU 1, BU 2, BU 3, B—20, BU 4, B—22, CU 5, CU 6, CU 9, CU 10, B—34, B—35,

3—11116 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 11116, B, BU 1,

3—11117 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 11117, B, BU 1,

- R 3 C 1199—1
R 3 C 1199—2
R 3 D 1199—5
3 D 1199—7
3 F 1199—11
3—1199—12 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—12, B—12, C—12 U 1, D—12 U 2, E—13, D—12 U 3, D—14, D—12 U 4, D—12 U 5,
3—1199—28 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—28, D—28, C—28 U 1,
3—1199—35 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—35, B—35,
3—1199—50 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—50, D—50,
3—1199—250 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—250, B—250, C—250 U 1,
3—1199—360 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—360, B—360, B—360 U 1,
3—1199—450 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 1199—450, B—450,
3—11199—1 mit Ausnahme der Zeichnungen: 3 St 11199—1, B—1,
St 903358 mit Ausnahme der Zeichnungen: St 903358, 903358 Bl. 1, 2,
3 B 1099—250
3 C 1099—155
3 E 1099—186
3 E 1099—210
4 III 7074
4 III 7160
5 St 3199—158
5—6701 mit Ausnahme der Zeichnungen: 5 St 6701, B, B U 1, B U 2, C U 6, B U 10,
5 St 7005
021—8951 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8951, B, B U 1, B—9, B—10, —11, C—12, —13, E—16, C—14, F—19, —20, —21, —22, —23, D U 4, F—34, B U 10, D U 11, D U 14, D U 15,
021—8952 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8952, B, C—17, D—18, D—19, B U 1, E—20, F—21, —22, C U 2, C—27, D U 3, D—32, C—36, D U 4, D U 5, D—38, D U 6, D—39, E U 7, E—40, D U 13, E U 14, E—51, C U 15, D—54, D—55, —56, D U 16,
021—8953 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8953, B, D—1, B U 1, F—7, D—15, —16, —17, E—25, F—26, —27, —28, —29, —30, —31, F—32, —33, —34, —35, —36, —37, —38, —39, C U 2, D—54, E—55, F—56, —57, C U 3, E—67, F—68, —69, —70, —71, B U 4, F—72, —73, F—74, —75, D U 5, E U 6, E—85, D—87, F—89, —90, D U 8, D U 9, C U 10, D—94, D U 7,
021—8954 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8954, B, D U 1, D—9, —10, D U 2, D—16, D U 3, D—21, D U 9, D U 12,
021—8964 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8964, B, E U 3,
021—8965 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8965, C, D U 2, E—10,
021—8966 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8966, B, D U 3, D—14, D—24, D U 9, D U 10, E U 11,
021—8967 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8967, B, B U 1,
021—8968 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8968, B,
021—8969 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8969, B,
021—8970 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8970, B,
021—8971 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8971, B, C U 9,
021—8972 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8972, B,
021—8974 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8974, B, E—3,
021—8975 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8975, B,
021 St 8976 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 B 8976, D U 12,
021 St 8977 mit Ausnahme der Zeichnung: 021 B 8977,
021—8980 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8980, B, B U 1, B—1, —2, B—3, C—4, —5, —6, E—7, F—8, —9, —10, —11, —12,
021—8981 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8981, B, B U 1, C—1, D—2, D—3, E—4, C U 2, C—10, D U 3, D—11, D U 4, C—12, D U 5, D—13, D—14, D U 6, E U 7, E—15, F—18, —20, D—23, —24, —25,
021—8982 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8982, B, D—1, —2, —3, E—4, —6, F—10, —11, —16, C U 2, D—14, E—15, F—16, —17, C U 3, B U 1, E—19, F—20, —21, —22, —23, —24, D—25, B U 4, D U 5, E U 6, C U 7, D U 8, F—26, —27, —28, D—29, D U 9,
021—8983 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8983, B, B U 1, B—1, —2, C—3,
021—8984 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8984, B, D—1, C—2, B U 1, D U 2, D U 3, D—3, C U 4, C—4,
021 St 8992 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 B 8992,
021—8993 mit Ausnahme der Zeichnung: 021 St 8993, B, F—1,
021—8994 mit Ausnahme der Zeichnungen: 021 St 8994, B, B—1, —2,
021 St 26841
021 St 34141
021 St 34143
021 Gr 35498
021 St 36930
021 St 36931
021 St 36932
34 St 12
34—13 Ausf. A mit Ausnahme der Zeichnungen: 34 St 13 Ausf. A, B Bl. 1, 2, D—2,
34—13 Ausf. B mit Ausnahme der Zeichnungen: 34 St 13 Ausf. B, B Bl. 3,
34 St 22
34 St 23
34 St 302
34 St 303
34 St 305
34 St 312

- 34—31001 mit Ausnahme der Zeichnungen: 34 St 31001, B, B U 1, B U 9, D—49, E—51,
 34—31002 mit Ausnahme der Zeichnungen: 34 St 31002, B, B U 1, B U 5,
 34—31003 mit Ausnahme der Zeichnungen: 34 St 31003, B, B U 1,
 34 Gr 311
 34 St 313
 34 E 31399—1
 34 St 314
 34 St 315
 34—317 mit Ausnahme der Zeichnungen: 34 St 317, B, D—1,
 34 St 320
 34 St 318
 34 St 321
 34 St 322
 34 St 323
 34 St 324
 34 St 329

Die mit Warnvermerk versehenen Zeichnungen der angeführten Gruppen fallen unter den Verschlußsachenbegriff »N. f. D.«.

D. R. 5., 20. 4. 40
 — 67 — Wa Vs (f III).

578. Nachrufe für Wehrmachtangehörige.

Durch H. M. 1940 Nr. 8 ist angeordnet worden, daß der Reichskasse Kosten für Nachrufe während der Dauer des Einjahres nicht mehr entstehen dürfen.

Soweit wegen der verspäteten Bekanntgabe dieses Erlasses Nachrufe vor dem 1. 2. 40 nachweisbar den Tageszeitungen zur Bekanntgabe aufgegeben worden sind, bestehen gegen die nachträgliche Übernahme der hierdurch entstandenen Kosten, soweit sich letztere in angemessenen Grenzen halten, keine Bedenken.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 4. 40
 B 58a 28. 10
 3672. 40 BA/Ag B I/B 1 (VIII 2).

579. Betreuung der Familien und Ehefrauen von Angehörigen des Heeres, die dem Feldheer angehören oder außerhalb ihres Friedensstandortes eingesetzt sind.

Alle Verwaltungsdienststellen und die Beamten des Ersatzheeres werden ersucht, Familien oder Ehefrauen, deren Väter oder Ehemänner sich im Felde befinden oder die außerhalb ihres Friedensstandortes eingesetzt sind, sofern sie sich mit Anliegen dienstlicher oder privater Art an Dienststellen oder Beamte des Ersatzheeres wenden, hierin in jeder Weise zu unterstützen. Jeder Wehrmachtbeamte muß sich verpflichtet fühlen, bei vorliegendem Notstand in der Familie eines Heeresangehörigen oder Gefolgschaftsmitgliedes des Heeres nach besten Kräften helfend einzugreifen. In vielen Fällen wird ein Hinweis, welche Schritte die Angehörigen zu unternehmen haben, oder Angabe der Stelle, die für die Erledigung des Anliegens zuständig ist, genügen.

In Auswirkung des § 1 der 2. Verordnung zum EWGG. haben die Standortgebühreneinstellen hinsichtlich der Gebührensabfindung gegenüber dem bisherigen Personenkreis künftig erweiterte Aufgaben zu erfüllen. Durch entsprechende Beratung der Familienangehörigen und fristgemäße Zahlung der Gebühren können diese Stellen besonders fürsorglich wirken.

Weiter ist die Mithilfe besonders geboten, wenn in Krankheitsfällen oder sonstigen wirtschaftlichen Notständen die Voraussetzungen für Gewährung von Notstandsbeihilfen oder Unterstützungen gegeben sind.

Im übrigen muß die Mithilfe oder Beratung sich dem jeweiligen Einzelfall anpassen. Weitere Richtlinien hierüber zu geben erübrigt sich.

Die Belastung wird nicht verkannt, die den Beamten neben ihrer bereits erhöhten dienstlichen Tätigkeit durch die fürsorgliche Betreuung der Ehefrauen und Familienangehörigen entsteht; es wird aber angenommen, daß jeder Beamte diese Mehrbelastung als selbstverständliche Kameradenpflicht gern mit übernehmen wird.

Die Behördenvorstände und Dienststellenleiter werden ersucht, diesen Erlaß allen Beamten des Geschäftsbereichs bekanntzugeben.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 40
 — 31 c 12. 10 — Ag B I/B 1 Gr. I (C 2).

580. Ergänzungen zu den K. St. A. und K. A. A.

Stfde. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
216	9	Ob. Kdo. Heer. Gru.	Nur für Heer. Gru. A und B Zusätzlich als Verbindungsoffizier des OQu.: 1 Offizier der Nachr. Truppe, Stellengr. »Ba« 1 Unteroffizier, Schreiber, Stellengr. »Ga« 1 Mann, Zeichner, Stellengr. »Ma«	Stellt H M. Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
217	21	Kdo. Inf. Div.	Nur für 22. J. D. Zusätzlich und zeitlich begrenzt: 3 Sonderführer, Stellengr. »Z«	

Pfd. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
218	123	Stb. Fla. Btl. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24 1 Satz fl. Fernsprengerät, Anf. Zeich. N 7951	Ist zugewiesen.
	192	Fla. Rp. (mot S)		
219	303	Stb. Kav. Rgt.	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Stellengr. »G«, als Führer der Handpferde mit Reitpferd 1 Krab. Fahrer 1 f. Krab. mit Weing. für den Gefechtsstoß (Hauptwachtmeister im Weing.) 1 pers. Ordonnanz für den Kdr. auf Fahrrad	
220	445	Battr. 7,5 cm Sturmgesch. (6 Gesch.) (mot S)	Zusätzlich: in der Mun. Staffel: 2 Kraftwagenfahrer für Klv. 2 Kraftwagenbegleiter, Stellengr. »M« 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen, für Mun. im Klv. Instandf. Trupp: 2 Kraftwagenfahrer für Klv. 2 Kraftwagenbegleiter, Stellengr. »M« 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen für Betr. Stofftransport. Der Schirmmeister (K) erhält ein m. Krab. An Stelle des Kfz. 15 ist ein fl. Instandsetzungs-Klv. (Kfz. 2/40) zuständig. Das l. Krab. des San. Uffz. wird in ein m. Krab. umgewandelt.	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
221	564	Nachr. Bg. (mot) l. Art. Abt. (mot) Panz. Div.	Die Stelle eines Mannes eines Torn. Ju. Tr. b (mot) wird in eine Stellengr. »G« umgewandelt.	
222	711 (Lw)	Bdw. Pi. Rp.	Die als l. M. G. Truppführer (zugl. Gruppenführer) eingesehten »G«-Stellen werden in »M«-Stellen umgewandelt.	Damit überzählig werdende Unteroffiziere sind bis 20. 5. bei den zuständigen Erf. Truppenteilen gegen Mannschaften auszu-tauschen.
223	721	Geb. Pi. Rp.	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40. Es fallen fort: 2 Satz Bohrgerät für 1 gr. oder 2 fl. Drucklusterzeuger mit Sähen Zubehör für Bohrgerät für Drucklusterzeuger. Dafür sind zuständig: 3 Satz Bohrgerät für 1 fl. Drucklusterzeuger, Anf. Zeich. P 4970.	
224	741	l. Pi. Kol. (mot)	Die mit S. M. 40 Ziffer 355 angeordnete Geräteminderung bezieht sich nicht auf Knallzündschnur. Es stehen 1500 m zu.	
	746	l. Geb. Pi. Kol. (mot)		
225	803	Stb. Führs. Nachr. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Verpflegungs-offizier, St. Gr. »Z« 1 Sattler (K) Sattlerhandwerkzeug ist den gr. Klv. Werkzeugkästen des Verbandes zu entnehmen.	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
	804	Stb. A. Nachr. Abt. (mot) Nachr. Abt. Stb. z. b. W.		
	805	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt.		
	806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot)		
	806 (Lw)	Stb. Bdw. Div. Nachr. Abt. (tmot)		
	807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt.		
	808	Stb. Nachr. Abt. (tmot) Kav. Div.		
	809	Stb. Geb. Nachr. Abt. (tmot)		

Ofbe. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
226	991	I. Panz. Nachr. Kol. a	Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. 2 Kraftwagenbegleiter, Stellengr. »M« 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen R. M. N. 1 Sachf. Ger. für Bldg. eines Pkw. für Feldkabelvorrat nach Anl. N 1515 1 Sachf. Ger. für Bldg. eines Pkw. für Fsp. Ger. Borr. nach Anl. N 1511 1 Sachf. Ger. für Bldg. eines Pkw. für Fsp. Betr. Ger. a nach Anlage N 1573	Anforderung auf dem Ersatz bzw. Nachschub- dienstweg
227	1012	Stb. Kw. Trsp. Abt.	Zusätzlich: 1 zweiter Zahlmeister, Stellengr. »Z«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
228	1031	Kw. Trsp. Staff. Eich. Rgts. (mot)	Zusätzlich: Siehe AHM 40 Blatt 5 Ziff. 251 Seite 108 (Sfde. Nr. 112).	
229	1052	Werkt. Rp. (mot)	2 Planstellen »M« in den beiden Kw. Werkstatt- zügen werden in Stellengr. »G« umge- wandelt.	
230	1110	Stb. Panz. Abt. F	Die Verfügung AHM 40 Ziff. 465 wird auf die Einheit ausgedehnt (Umwandlung einer »M«-Stelle).	
231	1202	Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot)	Zusätzlich:	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
	1202a	Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot) a	1 zweiter Zahlmeister, Stellengr. »Z«	
	1208	Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot)		
232	1271	Bäd. Rp. a	Die Stelle des Feldbadmeisters, Beamter des unteren Dienstes, kann mit einem Unter- offizier, Badmeister, Stellengr. »O«, besetzt werden.	
	1276 (Lw)	Obw. Bäd. Rp. d		
	1277	Bäd. Rp. e (mot)		
	1278	Bäd. Rp. e		
233	1314	San. Rp. b (mot)	Die Stelle des Führers der Kraftfahrzeugstaffel wird in eine Schirmmeisterstelle (K), Stellengr. »O«, umgewandelt.	Austausch auf dem Ersatz- dienstweg
234	1351	Krgs. Vaz.	Die Stelle des Unteroffiziers für den Ober- feldwebeldienst wird in eine Hauptfeldwebel- stelle, Stellengr. »O«, umgewandelt.	
	1352	Krgs. Vaz. (mot)		
235	2026	Gru. geh. J. Pol. d	Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Pkw., Stellengr. »M« 2 mittlere Personenkraftwagen für Gepäc	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
236	2037	Verkehrsregl. Rp.	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier Stellengr. »G« R. M. N. Stoffgl. Ziff. 36 1 San. Verbandzeug, Anf. Zeich. S 600 1 hälftengl. Feldtrage, Anf. Zeich. S 5052 2 wollene Decken zur Krankenpflege, Anf. Zeich. S 5003 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannsch., mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10019	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
237	2042	Abschn. Baustr.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. vom 1. 5. 40 und die neue Bezeichnung »Kom- mandeur der Bauruppen«	
238	2215	Jrt. Samm. St.	Zusätzlich: 1 weiterer Hilfsoffizier. Bereits durch Sonderverfügungen angeord- nete Verstärkungen sind anzurechnen.	

Ufde. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
239	5051	Rdo. . . Div.	Für das Gericht wird eine 4. Schreiberstelle (Stellengr. »Ma«), durch nicht wehrpflichtige Zivilperson ersetzbar, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, bewilligt.	
240	5085	W. R. Ausf. Neb. St.	Nur für W. R. IX Zusätzlich: 1 weiterer Hilfsoffizier	
241	6185	Rem. Erf. Schwb.	Die Stellen der Remontereiter, Stellengr. »Ma«, können nach Bedarf mit Unteroffizieren, Stellengr. »Ga«, besetzt werden. Eine Beförderung zu Unteroffizieren oder Wachtmeistern ist auf Grund dieser Bestimmungen nicht zulässig. Soweit Wachtmeister als Remontereiter vorhanden sind oder versetzt werden, rechnen sie nicht in die 200/ige Quote ein.	
242	6631	Kraftf. Erf. Rp.	Die Zahl der für Schulzwecke eingesetzten Ufw. ändert sich wie folgt: statt 24 l. Ufw. jezt 6 » 3 m. » » 12 » 3 f. » » 12	Soweit der Austausch noch nicht vorgenommen ist, kann er nach Maßgabe der in dem Heim. Kraftf. Pl. vorhandenen Ufw. durchgeführt werden.
243	8216	Waff. Schule der Art.	Zusätzlich: 1 Offizier (Ing), Stellengr. »Ka«, als Lehrer für Kraftfahrwesen	Zuweisung durch OKH Ch H Rüst und BdE AHA/ In T

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 40
— 1872/40 — AHA/St. A. N./H. Dv.

581. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 1a : R. f. D.

Die Ziffer 5 der Vorbemerkungen zur H. Dv. 1a ist zu streichen, dafür ist einzufügen:

Die Anforderungen von Heeres-Druckvorschriften sind vom Feld- und Ersatzheer auf Grund des »Kriegsoll an Vorschriften« an das zuständige Wehrkreiskommando (für Feldheer: ersatzmäßig zuständige) nach folgendem Muster zu richten:

An das

Stellv. General-Kommando (Wehrkr. Rdo.)
Vorschriftenverwaltungsstelle

Vorschrift	Bestand	lt. Kriegsoll zuständig	Bedarf	Bemerkungen

Die näheren Bestimmungen siehe S. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H. Dv (III f).

B.

H. Dv. 89/6 »Der Kampf der Pioniere.«

Im Anschluß an die in den S. M. 1940 S. 219 Nr. 521 A bekanntgegebenen Berichtigungen sind noch folgende Änderungen in der H. Dv. 89/6 handschriftlich auszuführen.

- Seite 8, 10. Zeile von unten streiche: »Beirat« und setze dafür »Berater«.
- Seite 20, 3. Zeile von oben streiche: »Bis zu ihrem Erscheinen bei der Truppe«.
- In dem der H. Dv. 89/6 beigelegten Merkblatt »Kurze Zusammenfassung über Verwendung von Minen« sind folgende Änderungen durchzuführen:
 - Auf Seite 2, 1. Zeile von oben streiche: »Sie werden durch die neubearbeiteten« hinter H. Dv. 220/4b setze: »Minen und Jünder«.
 - Seite 4 streiche die 1. bis 3. Zeile von oben von »Minenarten« bis »machen«.
 - Seite 4, Ziffer 7, streiche den 1. Absatz von »Minenarten« bis »verteilen« und setze dafür: »Über Aufstellen von Minenplänen und Anlagen von Minenarten siehe H. Dv. 89/6 Nr. 17«.
 - Seite 4, 3. bis 5. Zeile von unten streiche die Worte von »werden beim« bis »(Minenarchiv). Sie«.
 - Seite 5, 6./7. Zeile von oben hinter »S. u. S. 35« setze »1)« und als Fußnote »1)« Künftig sind S. u. S. 35 bei Minen aller Art nicht mehr zu verwenden«.

4. Ausgabe von Deckblättern erfolgt nicht. Hinweise an den betr. Stellen auf die Veröffentlichung sind anzubringen.

D. R. S. (Ch Rüst u. BdE), 26. 4. 40

89
3230/40 AHA/In 5 (I b).

C.

In H. Dv. 128 (MfD) »Dienstabweisung für Ersatzverpflegungsmagazine« ist folgende Änderung vorzunehmen, die sofort in Kraft tritt:

1. Auf Seite 20 erhalten der 1. und 2. Absatz der Ziffer 14 c folgende Fassung:

»Die Verkaufspreise für Marktentenderwaren sind von den Beschaffungsstellen in Höhe der Gesteuerungskosten (Warenpreis — nach Abzug etwaiger Preisabschläge und Skontobeträge — Steuerbanderole und Kriegszuschlag) zuzüglich eines Preisaufschlages von 3 v. H. festzusetzen, der jeweils vom Endbetrag der Rechnungen zu ermitteln ist. Verwaltungskosten sind aus Wohlfahrtsgründen nicht zu erheben.

Der Preisaufschlag ist bestimmt:

1. zur Bestreitung von Frachtkosten, Rollgelddern, Verpackungskosten usw.;
 2. zur Entrichtung der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich usw. bestimmten Hundertsatzes;
 3. zur Ansammlung eines Ausgleichsbetrages zur Deckung unvermeidlicher Verluste.
2. Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen. Ausgabe von Deckblättern ist nicht beabsichtigt.
3. Die nach Ziffer 1 vorzunehmende Änderung der H. Dv. 128 sieht eine Begrenzung der Höhe des tatsächlich auffommenden Ausgleichsbetrages ist jedoch nach dem Stande vom 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. j. J. zu melden, und zwar:

- a) den W. B. von den Marktentenderwaren beschaffenden EBM usw. zum 5. 1., 5. 4., 5. 7. und 5. 10. j. J., erstmalig zum 5. 7. 40 nach dem Stande vom 30. 6. 40;
- b) dem D. R. S. — B 3 — von den W. B. (einschl. S. B. Er. Tr. Böhmen/Mähren) zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. j. J., erstmalig zum 10. 7. 40. In den Meldungen sind die einzelnen Dienststellen und die bei ihnen aufgefundenen Ausgleichsbeträge ersichtlich zu machen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 40

62 v 25
12080/40 BA/Ag B III/B 3 (III/1 a).

D.

In der H. Dv. 450, R. f. D., Seite 177 ist der 1. Absatz der Ziff. 7 zu streichen und dafür zu setzen:

»Lastkraftwagen und Anhänger sind mit je einem Einheits-Tetra-Böcher auszurüsten.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 40

— 74 a/n — AHA/Fz In (III c).

582. H. Dv. 89 — R. f. D. —

Teil 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle nach dem Kriegssoll an Vorschriften zustehenden Teile der H. Dv. 89 bei den Einheiten vorhanden sein müssen. Fehlende Teile sind gemäß S. B. Bl. C 40 S. 15 Nr. 51 bei dem zuständigen Stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) anzufordern.

583. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

- I. H. Dv. 3/4 (M. Dv. Nr. 15, L. Dv. 3/4)
H. Dv. 193/5 (M. Dv. Nr. 270/5)
H. Dv. 200/2 a
H. Dv. 200/2 d
H. Dv. 240 (L. Dv. 40)
H. Dv. 394 — R. f. D. —
H. Dv. 462
H. Dv. 465/2
H. Dv. 465/3
H. Dv. 465/4
H. Dv. 465/5
H. Dv. 481/73 — R. f. D. — (bisher 481/5)
H. Dv. 493/50.
- II. H. Dv. 100
H. Dv. 130/2 b nebst Merkbl. vom 10. 11. 1938
» 13. 10. 1939
H. Dv. 220/4 b
H. Dv. 396 (M. Dv. Nr. 318, L. Dv. 96)
H. Dv. 421/3 b (L. Dv. 419/3 b)
H. Dv. 448/10
H. Dv. 470/1
H. Dv. 470/3 a.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Generalkommandos (Wehr, freikommandos) richten.

Den Wehrfreikommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

584. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckbl. Nr. 1 bis 16 vom Febr. 1940 zur
H. Dv. 225/3 — R. f. D. — »Zielbau und Sicherheitsbestimmungen für
L. Dv. 53/3 Schießen aller Waffen
Teil 3: Zahlangaben
für Absperrmaße
vom 29. 8. 38.

In der H. Dv. 1 a, Seite 112, sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

Gleichzeitig ist die L. Dv. 1 auf Seite 14 handschriftlich zu berichtigen.

Bedarfsanforderungen sind gem. S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen an Deckbl. übersandt worden.

2. Deckbl. Nr. 1 bis 5 vom April 1940 zur
H. Dv. 402 Der Aufklärungsflieger
L. Dv. 2 — R. f. D. — (Land) Teil I Allge-
meines
vom 5. 5. 1938.

3. Deckbl. Nr. 1 vom April 1940 zur
H. Dv. 402 Der Aufklärungsflieger
L. Dv. 2 — R. f. D. — (Land) Teil II Luft-
aufklärung für den Luft-
krieg
vom 16. 7. 1938.

Zu 2. u. 3.: In der H. Dv. 1 a, Seite 169 sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

Gleichzeitig ist die L. Dv. 1 auf Seite 3 handschriftlich zu berichtigen.

Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis 4 Wochen nach Bekanntgabe an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen an Deckbl. übersandt worden.

585. Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile.

Abschnitt II der Verfügung S. M. 1940 Nr. 283 S. 122 wird durch nachstehende Ziffer 1 a ergänzt:

»1 a) Für den Stab Panz. Ers. Abt.:

1 Werkmeister (N), Berg. Gr. VII/VIIb,

2 Arbeiter (Mechaniker für Nachrichtengerät)»

Ch H Rüst u. BdE, 4. 5. 40

B 12 d

10202/40 AHA/I d (II).

586. Ausfuhr von Lebensmitteln aus der Slowakei.

Die Mitnahme von Lebensmitteln aus der Slowakei nach Deutschland ist ohne ausdrückliche Genehmigung des slowakischen Wirtschaftsministeriums den Heeresangehörigen verboten.

Soweit Verstöße gegen dieses Verbot nicht gerichtlich zu verfolgen sind, sind sie disziplinar zu ahnden.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 5. 40

— 14 a — AHA/Ag/H (II a).

587. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1940 S. 179 Nr. 448 ändere unter 2., 3. Absatz, 7. und 8. Zeile, das Wort »Motorbock« in »Motorblock«.

Berlin, den 23. 4. 1940.

Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten*).

Allgemeines.

1. Kriegstagebücher (K. T. B.) und Tätigkeitsberichte sind Nachweise über die Tätigkeit von Kdo. Behörden, Dienststellen und Truppenteilen im Kriege und bei besonderen Anlässen im Frieden. Sie dienen dem Sammeln von Erfahrungen für Ausbildung und Führung, sie sind eine unentbehrliche Unterlage für die Geschichtsschreibung und deshalb sorgfältig zu bearbeiten und zu sichern.
2. Kriegstagebücher führen beim Feldheer:
 - a) die Kdo. Behörden getrennt nach
 - Führungsabteilung,
 - Quartiermeisterabteilung (bei Div. Stäben Abt. Ib);
 - b) die Truppenteile vom Btl. (Abt.) an aufwärts für den Stab und zugehörige — auch vorübergehend unterstellte — Einheiten;
 - c) alle selbständigen Einheiten und Dienststellen außerhalb eines Btl.s. (Abt.) Verbandes. Dagegen gehören J. G., Pak.-Rp. und I. J. K. in das K. T. B. des Rgts.-Stabes. Einheiten (Rp., Schw., Battr.), die vorübergehend aus ihrem Verband ausscheiden, führen für die Dauer des Ausscheidens Tätigkeitsberichte (s. auch 3d), die später dem K. T. B. ihres Verbandes beigelegt werden;
 - d) für besondere Aufgaben vorübergehend gebildete Stäbe;
 - e) Verwaltungsdienste und Feldverwaltungsdienststellen, soweit sie nicht unter 3a fallen, und Sanitätsdienste (K. S. B. II, Nr. 32) sowie sonstige rückwärtige Dienste sinngemäß nach 2. b und c.
3. Tätigkeitsberichte an Stelle von K. T. B. führen:
 - a) bei Kdo. Behörden des Feldheeres als Beilagen zum K. T. B. der Führungsabteilung:
 - Abt. Ic und IIa (insbes. Kriegsranglisten);
 - zum K. T. B. der Quartiermeisterabteilung bzw. Abt. Ib:
 - Abt. III, IVa, IVb gleichzeitig als leitender San. Offz., IVc, IVd, J. P., Bv. L. O. Sonstige Abteilungen und Gruppen mit besonderen Arbeitsgebieten nach Anweisung des Chefs des Generalstabes der Kdo. Behörde;
 - b) mit wichtigen Sonderaufträgen betraute Kdo. Behörden, Stäbe, Truppenteile, Verwaltungsbehörden, Verwaltungsdienststellen oder Einzelpersonen des Feld- und Erfolgeheeres nach besonderer Weisung;
 - c) solche Kdo. Behörden und Truppenteile des Feldheeres, bei denen auf Grund ihres Auftrages für längere Zeitdauer nicht mit Kampfhandlungen zu rechnen ist (z. B. Besatzungstruppen). Die Anordnung hierzu trifft jeweils das O. K. S.;
 - d) vorübergehend aus ihrem Verbande ausgeschiedene Einheiten (Kompanien usw. des Feldheeres) s. 2c.

Führung der Kriegstagebücher.

4. Kriegstagebücher werden von dem Tage ab geführt, an dem die Kdo. Behörde oder der Truppenteil »marschbereit« oder »mobil« geworden sind.

5. Verantwortlich für die Eintragungen in die K. T. B. sind die Führer der Kdo. Behörden bzw. der Truppenteile. Sie beauftragen mit der Führung der K. T. B. geeignete Offiziere, die das erforderliche taktische Verständnis besitzen. Die Namen dieser Offiziere sind im K. T. B. (Muster I) anzugeben. Sie müssen laufend insbesondere über Feindmeldungen, Lagebeurteilungen, Entschlüsse und Maßnahmen unterrichtet werden. Alle außerdem erforderliche Unterlagen sind ihnen zugänglich zu machen.

6. K. T. B. sind laufend zu führen. Es kommt darauf an, daß die Ereignisse — soweit irgend möglich — täglich noch unmittelbar unter dem Eindruck des Geschehens niedergeschrieben werden.

Die Darstellung muß ausführlich und erschöpfend sein.

Es genügt nicht, die erhaltenen und gegebenen Befehle oder Meldungen zusammenzustellen und daran anschließend die Ereignisse zu schildern. Es sollen vielmehr die Grundlagen für das Handeln der Führer klar erkennbar sein, z. B. muß unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, welche Eindrücke vom Feinde, welche Meldungen und Nachrichten zur Beurteilung der Lage führten, und ob Maßnahmen auf Grund erhaltenen Befehls oder aus eigenem Entschluß ausgeführt wurden. Auch der ungünstige Verlauf einer Kampfhandlung muß wahrheitsgetreu dargestellt werden. U. a. muß erwähnt werden:

die Mitwirkung der anderen Waffen (auch Luftwaffe) und der Nachbarn, insoweit sie für die eigene Kampfhandlung usw. von Bedeutung war;

das Ergebnis von Besprechungen; der Inhalt wichtiger Ferngespräche und Funkprüche in den entscheidenden Punkten;

die stimmungsmäßige Auswirkung erhaltenen Befehle oder eingetretener Lagen, Urteile über den Kampfwert und Geist der Truppe;

besondere Leistungen von Verbänden, Einheiten und Persönlichkeiten;

Veränderungen beim Feinde, Verhalten und Beurteilung der Bevölkerung, Eigenart und Einfluß des Geländes und der Witterung.

Besonderer Wert ist auf alle Zeitangaben (Ausgangs- und Eingangszeiten von Befehlen, Beginn und Ende von Kampfhandlungen, Zeiten der Unterstellung neuer Verbände usw.) zu legen.

*) Diese Bestimmungen einschl. Muster sind jedem K. T. B. vorzulegen.

Das Beifügen von Lagenkarten, Skizzen, Fliegerbildern, Lichtbildern, Befehlen, auch eigenen Befehlswürfen und Meldungen trägt wesentlich zur klaren Darstellung von Gefechts-handlungen bei und spart oft längere schriftliche Ausführungen.

7. Für die Führung der R. L. B. sind die in den Anlagen vorgeschriebenen Muster bindend. Das R. L. B. ist in Aktenform anzulegen.

8. Als Anlagen sind in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs oder Ausgangs beizufügen und laufend zu numerieren:

- a) Kriegsgliederungen der unterstellten Verbände (Datum der Gültigkeit der Veränderungen nicht vergessen!);
- b) Lagenkarten mit genauen Zeitangaben;
- c) Operationsakten (eingegangene und ausgegebene Befehle, erhaltene und erstattete Meldungen, Fern- und Funkgespräche, Aufzeichnungen während der Kampfhandlungen über Besprechungen, Vorträge, Ferngespräche, Feindnachrichten mit genauen Seiten);
- d) Gefechts- und Erfahrungsberichte, Berichte über besondere Vorkommnisse;
- e) Karten, Skizzen (auch Ansichtsskizzen), Zeichnungen, Fliegerbilder (soweit nicht im R. L. B. selbst mit Text beigelegt). Sie sind möglichst so einzuheften, daß sie rechts herausgeklappt gelesen werden können;
- f) Kriegsrangliste (Muster III);
- g) Verlustlisten (Muster IV), bei eingetretenen Verlusten tageweise;
- h) Gefechts- und Verpflegungsstärken (Muster V) am Tage des Ausrückens und dann jeweils am 1., 11. und 21. jeden Monats;
- i) weitere Anlagen von Wert, wie Einzelstücke im Druck herausgegebener Aufrufe und Verordnungen, Beutepapiere jeder Art u. a. m.;
- k) als Anlagen können beigelegt werden: persönliche Aufzeichnungen (auch Briefe, Postkarten usw.), Berichte von Angehörigen von Kdo. Behörden, Dienststellen und der Truppe, ebenso Lichtbilder (Filme, Platten oder Abzüge); notwendig ist jedoch eine sorgfältige Beschriftung oder Erläuterung.

Bei Kdo. Behörden werden alle Anlagen zum R. L. B. der Quartiermeisterabteilung, deren Inhalt Fragen der Führung und der Versorgung betrifft — also auch Gefechts- und Verpflegungsstärken sowie Verlustlisten —, bei Abschluß des R. L. B. (s. Ziffer 13) dem R. L. B. der Führungsabteilung beigelegt. Die Abgabe ist im R. L. B. der Quartiermeisterabteilung zu vermerken.

9. Verzifferte Schriftstücke sind in Klarschrift zu den Akten zu nehmen, die Verzifferung ist zu vernichten.

Falls von Berichten usw. ein Doppel nicht als Anlage beigelegt werden kann, ist der Verbleib im R. L. B. zu vermerken.

Von wichtigen Geheimbefehlen, die nach Kenntnisnahme zu vernichten sind, muß wenigstens ein Eingangsvermerk, nötigenfalls ohne Inhaltsangabe, aber mit Angabe des Absenders, Datum, Eingangszeit und Briefbuchnummer, zu den Akten kommen.

Alle Akten sind mit Bezeichnung der Dienststelle, des Inhalts und des Zeitraums zu beschriften; die Aufschrift »Verschiedenes« ist zu vermeiden.

Führung der Tätigkeitsberichte.

10. Im Gegensatz zu den R. L. B. sollen die Tätigkeitsberichte einen zusammenfassenden Überblick im großen über Tätigkeit, Ereignisse und Maßnahmen geben. Für ihre Abfassung sind jedoch auch Sammeln von Erfahrungen und von Unterlagen für die Geschichtsschreibung Hauptgesichtspunkte. Die Form der Darstellung ist freigestellt. Die Tätigkeitsberichte sind in Aktenform anzulegen.

11. Für den Inhalt sind die Führer der Kdo. Behörden, Verwaltungsbehörden, Truppenteile und Dienststellen verantwortlich; ihre Beauftragten bearbeiten die Tätigkeitsberichte. Für Tätigkeitsberichte, die zu den R. L. B. der Kdo. Behörden eingereicht werden, tragen die Sachbearbeiter die Verantwortung.

Prüfung, Abschluß und Verbleib von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten.

12. Die verantwortlichen Führer prüfen häufig Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen. Die Prüfungen sind halbmöndlich, außerdem beim Wechsel der Führer und bei Abschluß des R. L. B. oder Tätigkeitsberichts zu bescheinigen.

Alle in R. L. B., Tätigkeitsberichten und beigelegten Schriftstücken von dokumentarischem Wert vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen müssen als solche durch Namensunterschrift und Datum kenntlich gemacht werden.

13. R. L. B. und Tätigkeitsberichte sind abzuschließen:

- a) nach Beendigung größerer zusammenhängender Kampfhandlungen;
- b) beim Wechsel des Kriegsschauplatzes;
- c) wenn sie unhandlich werden;
- d) wenn auf Grund neuer Verwendung an Stelle von Tätigkeitsberichten R. L. B. geführt werden müssen und umgekehrt;
- e) bei Stäben, Dienststellen und Truppenteilen des Ersatzheeres mindestens halbjährlich.

Abgeschlossene R. L. B. mit allen Anlagen und Tätigkeitsberichte sind unter Meldung an die vorgesetzte Dienststelle unmittelbar an den Chef der Heeresarchive in Potsdam einzusenden.

Es bleibt den Kdo. Behörden jedoch freigestellt, ganze R. L. B. oder Tätigkeitsberichte oder Teile (Anlagen, Vorgänge) daraus,

- a) die eines besonderen Geheimschutzes bedürfen, zurückzubehalten oder unter Hinweis auf die gebotene Geheimhaltung dem Chef der Heeresarchive gesondert zu übersenden,
- b) die Vorgänge betreffen, mit deren Weiterbearbeitung zu rechnen ist, bis zur Erledigung zurückzubehalten.

In jedem Falle muß im R. L. B. oder Tätigkeitsbericht der Verbleib der betr. Teile und auf diesen die Zugehörigkeit zu den R. L. B. usw. kenntlich gemacht werden.

Ferner bleibt es den Kdo. Behörden und Truppenteilen überlassen, sich vor Abgabe der R. L. B. Abschriften nur für den Dienstgebrauch anzufertigen, für deren sichere Aufbewahrung die Führer der Kdo. Behörden und Truppenteile verantwortlich sind. Die Abschriften sind nach Abschluß bis zum Kriegsende beim Stellv. Generalkommando aufzubewahren.

Eine Abschrift der R. L. B. der Verwaltungsdienste und der Tätigkeitsberichte der Feldverwaltungsstellen (IV a) ist nach Abschluß grundsätzlich dem D. K. S. — Heeresverwaltungsamt — einzureichen.

Kriegstagebuch Nr.

.....
(Kommandobehörde, Truppenteil)

Begonnen:

Abgeschlossen:

.....

..... unterstand *)

von bis dem

.....

von bis dem

.....

von bis dem

.....
Name und Dienstgrad

Das Kriegstagebuch wurde geführt von bis durch

von bis durch

von bis durch

.....
*) Diese Eintragungen müssen die jeweiligen Unterstellungsverhältnisse klar erkennen lassen. Besonders wichtig für Artillerie, Panzerverbände, Pionierformationen usw.

Tag, Uhrzeit, Ort und Art der Unterkunft	Darstellung der Ereignisse (Dabei wichtig: Beurteilung der Lage [Feind- und eigene], Eingangs- und Abgangszeiten von Meldungen und Befehlen)

*) Temperatur, Niederschläge, Sichtverhältnisse (Erde und Luft)

**) Bis Regt. einschl. Schußzahlen, von Kommando-Behörden in Ausstattungen

***) Erfahrungen dürfen auch nachträglich eingetragen werden.

DIN A 4 doppelt

Wetterlage*), Gesundheits- zustand, Ersatz, Munitions- verbrauch**)	Zu- und Abgang unterstellter Truppen	Erfahrungen***)	Bemerkungen (auch Verluste an Waffen und Gerät, Hinweise auf Anlagen)

des
der

DIN A 4